

INTERPOL-VORSCHRIFTEN FÜR DIE VERARBEITUNG VON DATEN

PRÄAMBEL

Die Generalversammlung der internationalen kriminalpolizeilichen Organisation – INTERPOL – hat

GESTÜTZT auf Artikel 2 Absatz 1 der Statuten der Organisation,

NACH RÜCKSPRACHE mit der INTERPOL-Datenbankkontrollkommission gemäss Artikel 36 Absatz 2 der Statuten,

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, dass es gemäss Artikel 8(d) der Statuten der Generalversammlung obliegt, die Betriebsvorschriften für das INTERPOL-Informationssystem betreffend Datenverarbeitung festzulegen,

FOLGENDE VORSCHRIFTEN BESCHLOSSEN:

Artikel 1: Begriffsbestimmungen

Im Sinn der vorliegenden Vorschriften gelten folgende Definitionen:

“Gemeinrechtliche Straftaten” bedeutet alle Straftaten mit Ausnahme jener, die in den Anwendungsbereich des Artikels 3 der Statuten fallen, und jener, für die die Generalversammlung besondere Regelungen festgelegt hat.

2. “Daten” bedeutet alle Informationen, die sich – ungeachtet ihrer Quelle – auf Merkmale gemeinrechtlicher Straftaten beziehen, auf die Ermittlungsarbeit und Prävention bei derartigen Straftaten, auf die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung der Täter, sowie alle Informationen, die sich auf vermisste Personen und nicht identifizierte Leichen beziehen.

3. “Personenbezogene Daten” bedeutet alle Daten über eine namentlich bekannte natürliche Person oder eine Person, die mit üblichen Mitteln identifiziert werden kann.

4. “INTERPOL-Informationssystem” bedeutet alle strukturierten Sachmittel und Software-Datenbanken, Kommunikationsinfrastruktur und andere Dienste, die die Organisation zur Datenverarbeitung über ihre Kanäle im Rahmen der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit benutzt.

5. “Verarbeitung” bedeutet jeder Arbeitsvorgang oder alle Arbeitsvorgänge, die mit Daten durchgeführt werden, sei es mit oder ohne automatisiertes Verfahren, wie z. B. Erheben, Einpflegen, Abfragen, Übermitteln, Verwenden, Weitergeben oder Löschen.

6. "Datenquelle" bedeutet ein Nationales Zentralbüro, das Daten im INTERPOL-Informationssystem verarbeitet und das für diese Daten letztverantwortlich ist, oder jede internationale oder private Einrichtung, deren Daten im INTERPOL-Informationssystem verarbeitet werden oder in deren Auftrag Daten ins System eingepflegt werden und die für die Daten letztverantwortlich ist.

7. "Nationales Zentralbüro" bedeutet jede Stelle, die von einem Land dazu bestimmt wurde, die in Artikel 32 der Statuten der Organisation vorgesehenen Verbindungsfunktionen auszuüben.

8. "Nationale Einrichtung" bedeutet jede Einrichtung, die rechtlich befugt ist, die Funktion einer öffentlichen Institution bei der Durchsetzung des Strafrechts zu erfüllen und die von ihrem Nationalen Zentralbüro in Form einer festen Vereinbarung und innerhalb der von diesem Nationalen Zentralbüro bestimmten Grenzen ausdrücklich ermächtigt wurde, Daten im INTERPOL-Informationssystem direkt abzufragen oder Daten zur Verarbeitung in diesem System direkt bereitzustellen.

9. "Internationale Einrichtung" bedeutet jede internationale, zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisation, die auf internationaler Ebene eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahrnimmt, die mit der Organisation eine Vereinbarung über den Austausch von Daten getroffen hat, und der die Organisation direkten oder indirekten Zugriff auf einen Teilbereich des INTERPOL-Informationssystems gewährt.

10. "Private Einrichtung" bedeutet jede juristische Person, die dem Privatrecht unterworfen ist, wie z. B. ein Betrieb, eine Firma, ein Wirtschaftsverband oder eine gemeinnützige Organisation, die nicht in die Kategorie internationaler Einrichtungen fällt und die mit der Organisation eine Vereinbarung über den Austausch von Daten, insbesondere die Verarbeitung von Daten im INTERPOL-Informationssystem getroffen hat.

11. "Ersuchen um internationale Zusammenarbeit" bedeutet alle Massnahmen, die ein Nationales Zentralbüro, eine internationale Einrichtung oder das Generalsekretariat mit Hilfe des INTERPOL-Informationssystems setzt, um an eines oder mehrere Mitglieder der Organisation ein Ersuchen um Unterstützung bei bestimmten Vorgängen zu richten, die den Zielen und Aktivitäten der Organisation entsprechen.

12. "Internationale Warnmeldung" bedeutet alle Massnahmen, die ein Nationales Zentralbüro, eine internationale Einrichtung oder das Generalsekretariat mit Hilfe des INTERPOL-Informationssystems setzt, um an eines oder mehrere Mitglieder der Organisation eine Warnung vor konkreten Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit, von Personen und Eigentum zu richten.

13. "Ausschreibung" bedeutet jedes Ersuchen um internationale Zusammenarbeit oder jede internationale Warnmeldung, die die Organisation auf Ersuchen eines Nationalen Zentralbüros oder einer internationalen Einrichtung oder auf Veranlassung des Generalsekretariats herausgibt und an alle Mitglieder der Organisation verschickt.

14. "Durchgabe" bedeutet jedes Ersuchen um internationale Zusammenarbeit oder jede internationale Warnmeldung eines Nationalen Zentralbüros oder einer

internationalen Einrichtung, das direkt an ein oder mehrere Nationale Zentralbüros bzw. eine oder mehrere internationale Einrichtungen übermittelt und gleichzeitig in eine polizeiliche Datenbank der Organisation eingepflegt wird.

15. "Nachricht" bedeutet alle Ersuchen um internationale Zusammenarbeit, alle internationalen Warnmeldungen oder alle Daten, die ein Nationales Zentralbüro oder eine internationale Einrichtung, die zu Ermittlungen oder strafrechtlicher Verfolgung in Strafsachen ermächtigt ist, über das INTERPOL-Informationssystem direkt an ein oder mehrere Nationale Zentralbüros bzw. an eine oder mehrere internationale Einrichtungen schickt, die aber, sofern nichts Anderweitiges angegeben ist, nicht gleichzeitig in eine polizeiliche Datenbank der Organisation eingepflegt werden.

16. "Direkter Zugriff" bedeutet Eingabe und Abfrage von Daten im INTERPOL-Informationssystem durch ausdrücklich dafür autorisierte Personen anhand automatisierter Verfahren ohne Zutun des Generalsekretariats.

17. "Indirekter Zugriff" bedeutet Eingabe und Abfrage von Daten im INTERPOL-Informationssystem mit Zutun des Generalsekretariats.

18. "Besonders sensible Daten" bedeutet personenbezogene Daten, die über Rasse, ethnische Zugehörigkeit, politische Meinung, religiöse oder weltanschauliche Überzeugung, Mitgliedschaft bei Gewerkschaften oder über Gesundheitszustand oder sexuelle Ausrichtung Aufschluss geben.

19. "Netzkopplung" bedeutet jede elektronische Verbindung zwischen einem Teilbereich des INTERPOL-Informationssystems und einem Teilbereich eines anderen Informationssystems.

20. "Herunterladen" bedeutet jeder Vorgang, bei dem Daten aus dem INTERPOL-Informationssystem in ein anderes Informationssystem exportiert werden.

21. "Hochladen" bedeutet jeder Vorgang, bei dem Daten aus einem anderen Informationssystem in das INTERPOL-Informationssystem importiert werden.

22. "Kriminalanalyse" bedeutet das systematische Aufdecken von Zusammenhängen zwischen Daten und das Gewinnen von Erkenntnissen daraus im Rahmen der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit.

23. "Status einer Person" bedeutet Informationen über eine Person im Zusammenhang mit einem Ereignis, das die Datenverarbeitung im INTERPOL-Informationssystem rechtfertigt.

24. "Positives Abfrageergebnis" bedeutet eine vermutliche Übereinstimmung zwischen bereits im INTERPOL-Informationssystem verarbeiteten Daten und anderen Daten, die in dieses System eingegeben werden.

Artikel 2: Zielsetzung

Ziel der vorliegenden Vorschriften ist es, die Effizienz und Qualität der internationalen Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden über INTERPOL unter Beachtung der

Grundrechte jener Personen, die Gegenstand dieser Zusammenarbeit sind, gemäss Artikel 2 der Statuten der Organisation und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, auf die sich besagter Artikel bezieht, zu gewährleisten.

Artikel 3: Gegenstand

Die vorliegenden Vorschriften legen die allgemeinen Grundsätze, die Zuständigkeiten und Vereinbarungen für den Betrieb des INTERPOL-Informationssystems fest.

Artikel 4: Umfang

1. Die Verarbeitung von Daten über die INTERPOL-Kanäle hat ausschliesslich im INTERPOL-Informationssystem zu erfolgen.
2. Die vorliegenden Vorschriften gelten für sämtliche Datenverarbeitungsvorgänge im INTERPOL-Informationssystem.

TITEL 1: ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

KAPITEL I: GRUNDSÄTZE BEZÜGLICH DER INTERNATIONALEN POLIZEILICHEN ZUSAMMENARBEIT

Artikel 5: Einhaltung der Leitlinien

1. Die internationale polizeiliche Zusammenarbeit über INTERPOL erfolgt im Einklang mit den Grundregeln für die Tätigkeit der Organisation, insbesondere ihrer Statuten.
2. Die Verarbeitung von Daten im INTERPOL-Informationssystem erfolgt im Einklang mit den Statuten, insbesondere mit den Artikeln 2, 3, 26, 31, 32, 36 und 41.
3. Die Mitglieder der Organisation bemühen sich um den Austausch möglichst umfassender Informationen, soweit sie für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit relevant sind, unter Beachtung der politischen Neutralität, Unabhängigkeit und des Mandats der Organisation sowie der eigenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der internationalen Übereinkommen, bei denen sie Vertragspartei sind.
4. Auf innerstaatlicher Ebene spielen die Nationalen Zentralbüros eine zentrale Rolle bei der Datenverarbeitung im INTERPOL-Informationssystem.

Artikel 6: Zugriff auf das INTERPOL-Informationssystem

1. Nationale Zentralbüros sind berechtigt, bei der statutengemässen Ausübung ihrer Funktionen direkt auf das System zuzugreifen.

Dieser Zugriff umfasst:

(a) das Einpflegen, die Aktualisierung und die Löschung von Daten direkt in den polizeilichen Datenbanken der Organisation, sowie das Herstellen von Verknüpfungen zwischen den Daten;

(b) direkte Abfrage der polizeilichen Datenbanken der Organisation unter den für jede einzelne Datenbank festgelegten Nutzungsbedingungen und im Rahmen der von der jeweiligen Datenquellen festgelegten Beschränkungen und Vertraulichkeitsregelungen;

(c) Nutzung von INTERPOL-Ausschreibungen und -Durchgaben, die die Übermittlung von Kooperationsersuchen und internationalen Warnmeldungen ermöglichen;

(d) Nachverfolgung von positiven Abfrageergebnissen;

(e) Übermittlung von Nachrichten.

2. Der Zugriff auf das INTERPOL-Informationssystem durch nationale und internationale Einrichtungen bedarf der Genehmigung und ist den Nutzungsbedingungen laut Artikel 21 bzw. 27 der vorliegenden Vorschriften unterworfen.

Artikel 7: Kontrolle der Datenverarbeitung

1. Nationale Zentralbüros und internationale Einrichtungen behalten zu jeder Zeit die Kontrolle über die Verarbeitung ihrer Daten nach den vorliegenden Vorschriften. Einem Nationalen Zentralbüro oder einer internationalen Einrichtung steht es frei, insbesondere den Zugriff oder die Verwendung seiner/ihrer Daten in einer der polizeilichen Datenbanken der Organisation gemäss Artikel 58 der vorliegenden Vorschriften einzuschränken.

2. Im INTERPOL-Informationssystem verarbeitete Daten sind jene, die von Nationalen Zentralbüros oder von nationalen und internationalen Einrichtungen bereitgestellt werden. Es können in diesem System jedoch auch Daten verarbeitet werden, die von privaten Einrichtungen gemäss Artikel 28 der vorliegenden Vorschriften geliefert werden, oder Daten, die das Generalsekretariat gemäss Artikel 24(2) der vorliegenden Vorschriften einpflegt.

Artikel 8: Verwendung von INTERPOL-Ausschreibungen und Durchgaben

1. Werden Kooperationsersuchen und internationale Warnmeldungen auf dem INTERPOL-Weg übermittelt, so sind dafür INTERPOL-Ausschreibungen oder Durchgaben zu verwenden.
2. Nationale Zentralbüros sind berechtigt, bei der statutengemässen Ausübung ihrer Funktionen INTERPOL-Ausschreibungen und Durchgaben zu verwenden. Bei internationalen Einrichtungen ist dafür eine Genehmigung erforderlich.
3. Die Herausgabe von INTERPOL-Ausschreibungen und die Weiterleitung von Durchgaben hat gemäss Artikel 72 ff der vorliegenden Vorschriften zu erfolgen.
4. Nationale Zentralbüros können Kooperationsersuchen und internationale Warnmeldungen in Form von Nachrichten gemäss Artikel 9 unten übermitteln. Bei internationalen Einrichtungen, die zu Ermittlungen oder strafrechtlicher Verfolgung in Strafsachen ermächtigt sind, ist dafür eine Genehmigung erforderlich.

Artikel 9: Direkte Kommunikation in Form von Nachrichten

1. Das INTERPOL-Informationssystem ermöglicht die direkte Kommunikation zwischen den Nationalen Zentralbüros in Form von Nachrichten.
2. Nationale Zentralbüros sind berechtigt, bei der Ausübung ihrer Funktionen gemäss Statuten Nachrichten zu übermitteln. Die entsprechende Berechtigung für internationale Einrichtungen bedarf der Genehmigung.
3. Nationale Zentralbüros oder internationale Einrichtungen haben vor dem Versenden einer Nachricht sicherzustellen, dass diese den vorliegenden Vorschriften entspricht.
4. Das Generalsekretariat darf eine Nachricht nur mit vorheriger Zustimmung eines Nationalen Zentralbüros oder einer internationalen Einrichtung, das/die die Nachricht verschickt, in eine der polizeilichen Datenbanken der Organisation einpflegen. Die vorherige Zustimmung eines Nationalen Zentralbüros oder einer internationalen Einrichtung wird angenommen, wenn das Generalsekretariat einer der Adressaten der fraglichen Nachricht ist.
5. Weitere Berechtigungen für die direkte Kommunikation über Nachrichten können im Rahmen bestimmter Projekte oder Initiativen erteilt werden. In Ausnahmefällen kann ein Nationales Zentralbüro auch ausdrücklich autorisierte Personen, die nicht Mitarbeiter des Nationalen Zentralbüros sind, ermächtigen, derartige Nachrichten zu übermitteln.

KAPITEL II: GRUNDSÄTZE FÜR DIE INFORMATIONSVERRARBEITUNG

Artikel 10: Zwecke der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit

1. Die Verarbeitung von Daten im INTERPOL-Informationssystem darf nur für einen ausdrücklich angegebenen Zweck durchgeführt werden, der im Einklang mit den Zielen und Aktivitäten der Organisation steht.

2. Daten werden im INTERPOL-Informationssystem aus mindestens einem der folgenden Gründe verarbeitet:

(a) zur Fahndung nach einer Person zwecks Inhaftierung, Festnahme oder Einschränkung der Bewegungsfreiheit;

(b) zur Ausforschung einer Person oder eines Gegenstands, die/der für die Polizei von Interesse ist;

(c) zur Übermittlung oder zum Einholen von Auskünften im Zusammenhang mit einem kriminalpolizeilichen Ermittlungsfall oder den kriminellen Aktivitäten einer Person;

(d) als Hinweis auf eine Person, ein Ereignis, einen Gegenstand oder einen Modus Operandi im Zusammenhang mit kriminellen Aktivitäten;

(e) zur Identifizierung einer Person oder Leiche;

(f) zur Durchführung kriminaltechnischer Untersuchungen;

(g) zur Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen;

(h) zur Ermittlung von Bedrohungen, kriminellen Tendenzen und kriminellen Strukturen.

3. Den Nationalen Zentralbüros, den nationalen und den internationalen Einrichtungen obliegt die Festlegung des Zweckes der Verarbeitung ihrer Daten und die Durchführung regelmässiger Überprüfungen, insbesondere nachdem dieser Zweck erfüllt ist.

4. Das Generalsekretariat richtet Mechanismen und Instrumentarien ein, die die Erfüllung dieses Zwecks gemäss Artikeln 125 bis 127 der vorliegenden Vorschriften zu jedem Zeitpunkt gewährleisten.

5. Die Nationalen Zentralbüros, die nationalen und die internationalen Einrichtungen beachten diesen Zweck bei der Verwendung von Daten.

6. Nationale Zentralbüros und die nationalen und internationalen Einrichtungen dürfen Daten für andere Zwecke der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit oder für administrative Zwecke nur dann verarbeiten, wenn die Verarbeitung im Einklang mit den Zielen und Aktivitäten der Organisation steht, und dem Zweck, zu dem die Daten ursprünglich im INTERPOL-Informationssystem verarbeitet wurden,

nicht entgegensteht. Die Datenquelle wird von einer derartigen Verarbeitung in Kenntnis gesetzt und hat jederzeit das Recht, diese gemäss Artikel 64 der vorliegenden Vorschriften abzulehnen. Eine derartige Verarbeitung liegt in der alleinigen Verantwortung des Nationalen Zentralbüros oder der nationalen und internationalen Einrichtung, das/die beschliesst, die Daten für andere als die ursprünglichen Zwecke zu verarbeiten.

7. Daten können gemäss Artikel 132 ff. der vorliegenden Vorschriften auch aus anderen legitimen Zwecken als der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit verarbeitet werden.

Artikel 11: Rechtmässigkeit

1. Bei der Autorisierung von Datenverarbeitungsvorgängen im INTERPOL-Informationssystem sind die für das Nationale Zentralbüro, die nationale oder internationale Einrichtung geltenden Rechtsvorschriften sowie die Grundrechte jener Personen, die Gegenstand der Zusammenarbeit sind, gemäss Artikel 2 der Statuten der Organisation und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, auf die sich dieser Artikel bezieht, gebührend zu beachten.

2. Den Nationalen Zentralbüros und den nationalen und internationalen Einrichtungen obliegt es, dafür zu sorgen, dass die Erhebung ihrer Daten und die Eingabe in das INTERPOL-Informationssystem rechtmässig erfolgt.

3. Den Nationalen Zentralbüros und den nationalen und internationalen Einrichtungen obliegt es ferner, dafür zu sorgen, dass die Abfrage der in das INTERPOL-Informationssystem eingepflegten Daten rechtmässig ist.

Artikel 12: Qualität

1. Daten, die im INTERPOL-Informationssystem verarbeitet werden, müssen der Anforderung genügen, dass sie sachlich richtig, zweckdienlich, über ihren Zweck nicht hinausgehend und aktuell sind, damit sie von Nationalen Zentralbüros und von nationalen und internationalen Einrichtungen verwendet werden können.

2. Die Nationalen Zentralbüros und die nationalen und internationalen Einrichtungen sind für die Qualität der von ihnen in das INTERPOL-Informationssystem eingepflegten und dort übermittelten Daten verantwortlich.

3. Das Generalsekretariat führt Mechanismen und Instrumentarien ein, die die obenerwähnten Qualitätskriterien zu jedem Zeitpunkt gewährleisten.

4. Die Nationalen Zentralbüros und die nationalen und internationalen Einrichtungen haben die Datenqualität gemäss Artikel 63 der vorliegenden Vorschriften zu überprüfen, bevor sie sie verwenden.

Artikel 13: Transparenz

1. Bei der Datenverarbeitung im INTERPOL-Informationssystem ist zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen, dass die Verarbeitungsrechte der Nationalen Zentralbüros und der nationalen und internationalen Einrichtungen gemäss den vorliegenden Vorschriften beachtet werden.

2. Das Generalsekretariat ist dafür verantwortlich, dass die Transparenz der Datenverarbeitungsvorgänge und die Funktionsfähigkeit der Datenbanken der Organisation gewährleistet sind.

(a) Es holt die Stellungnahme der INTERPOL-Datenbankkontrollkommission ein, bevor es Vorgänge durchführt, bei denen personenbezogene Daten gemäss Art. 27 bis 31, 55, 56, 61, 68, 72(2) und 97(3) der vorliegenden Vorschriften verarbeitet werden.

(b) Es unterrichtet die INTERPOL-Datenbankkontrollkommission von allen Massnahmen, die gemäss Artikel 51(7), 59, 118 und 125(2,b) der vorliegenden Vorschriften getroffen werden.

(c) Es übermittelt dem Exekutivkomitee alle Projekte oder Ersuchen, die die Verarbeitung von Daten im INTERPOL-Informationssystem betreffen und die laut Artikel 17(5), 22(3), 23, 29, 30, 31, 55(3), 68, 97(3) und 131(3) der vorliegenden Vorschriften von diesem zuvor genehmigt werden muss. Es fügt die Stellungnahme der INTERPOL-Datenbankkontrollkommission bei, wenn dies die vorliegenden Vorschriften vorsehen. Das Exekutivkomitee berichtet der Generalversammlung über die Berechtigungen, die es gemäss Artikel 55(6) der vorliegenden Vorschriften erteilt.

(d) Es unterrichtet das Exekutivkomitee von den Massnahmen, die gemäss Artikel 59 und 118 der vorliegenden Vorschriften getroffen wurden.

(e) Es führt gemäss Artikel 126 der vorliegenden Vorschriften laufend aktualisierte Register mit folgenden Angaben:

- (i) (i) Nationale Zentralbüros und nationale und internationale Einrichtungen, denen Zugriff auf das INTERPOL-Informationssystem gewährt wurde oder die Daten bereitgestellt haben, die im System verarbeitet werden;
- (ii) (ii) die polizeilichen Datenbanken der Organisation einschliesslich Analysedateien;
- (iii) (iii) Netzkopplungsvorgänge;
- (iv) (iv) die vorgenommenen Download- und Uploadvorgänge;
- (v) (v) die in den Datenbanken verzeichneten Datenverarbeitungsvorgänge;
- (vi) (vi) die Instrumentarien zur Datenverwaltung, die vom Generalsekretariat eingerichtet wurden
- (vii) (vii) die Abgleichsvorgänge, die für Überprüfungen durchgeführt wurden.

Diese Register werden den Nationalen Zentralbüros jederzeit zugänglich gemacht. Sie werden auch internationalen Einrichtungen gemäss den an sie vergebenen Zugriffsberechtigungen sowie nationalen Einrichtungen über ihre Nationalen Zentralbüros zugänglich gemacht.

Artikel 14: Vertraulichkeit

1. Die Beurteilung der Vertraulichkeit der im INTERPOL-Informationssystem verarbeiteten Daten erfolgt nach den Risiken, die eine Weitergabe der Daten an Dritte für jene birgt, die Gegenstand der Zusammenarbeit sind, für die Datenquellen sowie für die Organisation. Auf Daten dürfen nur Personen Zugriff haben, die berechtigt sind, derartige Informationen zu kennen.

2. Es ist Aufgabe der Nationalen Zentralbüros und der nationalen und internationalen Einrichtungen, die Daten, die sie in das INTERPOL-Informationssystem eingeben, mit Vertraulichkeitsstufen zu versehen und die Vertraulichkeit der Daten, die sie abfragen, übermitteln oder für externe Verarbeitungszwecke nutzen, gemäss Artikel 112 ff. der vorliegenden Vorschriften zu beachten.

3. Das Generalsekretariat stellt sicher, dass Daten im INTERPOL-Informationssystem gemäss der Vertraulichkeitsstufe verarbeitet werden, die vom Nationale Zentralbüro, den nationalen oder internationalen Einrichtungen, die sie verarbeitet haben, vergeben wurde.

4. Das Generalsekretariat unternimmt alles, in Übereinstimmung mit den vorliegenden Vorschriften, um die Vertraulichkeit in Zusammenhang mit Daten zu erhöhen, um diese gegen das Risiko einer Aufdeckung für jene zu schützen, die Gegenstand der Zusammenarbeit, der Datenquelle und der Organisation sind.

Artikel 15: Sicherheit

1. Die im INTERPOL-Informationssystem verarbeiteten Daten sind gegen Risiken abzusichern, die ihre Integrität und Vertraulichkeit verletzen könnten, und sind für Nationale Zentralbüros, nationale und internationale Einrichtungen, die direkten Zugriff auf das INTERPOL-Informationssystem haben, jederzeit zugänglich zu machen.

2. Dem Generalsekretariat obliegt die Einrichtung eines Managementsystems für die Informationssicherheit. Zu diesem Zweck arbeitet es in Absprache mit den Nationalen Zentralbüros oder ihren Vertretern in den dafür eingesetzten Beratungsgremien eine Sicherheitsstrategie aus, die auf international anerkannten Normen und auf einer Risikobewertung beruht, und bringt diese regelmässig auf den neuesten Stand.

3. Dem Generalsekretariat obliegt es, die Kommunikationsinfrastruktur und die Datenbanken so zu gestalten, dass die Sicherheit der Daten im Einklang mit der erarbeiteten Sicherheitsstrategie gewahrt wird.

4. Dem Generalsekretariat obliegt die Festlegung von Verfahrensabläufen bei der Rechtevergabe an bzw. Sicherheitsüberprüfung von Mitarbeitern auf jeder Datenvertraulichkeitsstufe gemäss Artikel 112 ff. der vorliegenden Vorschriften.

5. Im Verantwortungsbereich der Nationalen Zentralbüros und der internationalen Einrichtungen liegen die Zugriffsberechtigungen für das INTERPOL-Informationssystem, die sie vergeben, die Sicherheit der Anlagen, über die auf das System zugegriffen wird, die Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften und die Aufrechterhaltung eines Sicherheitsniveaus für Daten, das dem vom Generalsekretariat für externe Datenverarbeitung festgelegten zumindest gleichwertig ist.

6. Das Generalsekretariat gewährleistet gemäss den vorliegenden Vorschriften mit geeigneten Massnahmen die Sicherheit der im INTERPOL-Informationssystem verarbeiteten Daten.

Artikel 16: Externe Datenverarbeitung für polizeiliche Zwecke

1. Die ursprünglich im INTERPOL-Informationssystem verarbeiteten Daten können ausserhalb des Systems verarbeitet werden, wenn diese Datenverarbeitung notwendig ist und für polizeiliche Zwecke erfolgt. Jede externe Datenverarbeitung hat im Einklang mit den oben angeführten Datenverarbeitungsgrundsätzen zu erfolgen.

2. Den Nationalen Zentralbüros und den internationalen Einrichtungen obliegt die Umsetzung der Regelungen für die externe Datenverarbeitung gemäss Artikel 114(4) und 116 der vorliegenden Vorschriften.

3. Das Generalsekretariat berät die Nationalen Zentralbüros und die internationalen Einrichtungen bei der Umsetzung dieser Regelungen.

Artikel 17: Effiziente Umsetzung

1. Die vorliegenden Vorschriften sind in effizienter Weise umzusetzen.

2. Den Nationalen Zentralbüros und den nationalen und internationalen Einrichtungen obliegt die Festlegung und Einführung effizienter und geeigneter Massnahmen – dazu zählt insbesondere die Mitarbeiterschulung, durch die die Beachtung der in den vorliegenden Vorschriften festgelegten Grundsätzen und Verpflichtungen bei Datenverarbeitungsvorgängen in ihrem Bereich gewährleistet wird.

3. Den Nationalen Zentralbüros obliegt die Festlegung und Einführung von Verfahrensabläufen, durch die die Beachtung der in den vorliegenden Vorschriften festgelegten Grundsätzen und Verpflichtungen bei Datenverarbeitungsvorgängen im Bereich der nationalen Einrichtungen gewährleistet wird, bevor sie diese ermächtigen, Daten aus dem INTERPOL-Informationssystem direkt abzurufen oder Daten für die Verarbeitung im System direkt bereitzustellen.

4. Den Nationalen Zentralbüros obliegt die regelmässige Evaluierung der Datenverarbeitungsvorgänge bei allen ihren nationalen Einrichtungen im Hinblick auf die vorliegenden Vorschriften. Sie beenden im Rahmen der Grenzen, die durch die vorliegenden Vorschriften gesetzt sind, mit den notwendigen und geeigneten Korrektivmassnahmen jede vorschriftswidrige Datenverarbeitung bei diesen nationalen Einrichtungen. Sie können alle notwendigen Vorkehrungen treffen, die den Risiken Rechnung tragen, die mit einem eindeutig vorschriftswidrigen Gebrauch von Daten verbunden sind.

5. Dem Generalsekretariat obliegt die regelmässige Evaluierung der Datenverarbeitungsvorgänge bei den Nationalen Zentralbüros im Hinblick auf die vorliegenden Vorschriften. Es beendet mit den notwendigen und geeigneten Korrektivmassnahmen gemäss Artikel 131 der vorliegenden Vorschriften jede vorschriftswidrige Verarbeitung von Daten. Massnahmen, die eine längerfristige Aufhebung der Verarbeitungsberechtigungen eines Nationalen Zentralbüros zur Folge haben könnten, sind dem Exekutivkomitee zur vorherigen Genehmigung vorzulegen.

6. Dem Generalsekretariat obliegt die regelmässige Evaluierung der Datenverarbeitungsvorgänge bei den internationalen Einrichtungen im Hinblick auf die vorliegenden Vorschriften. Es beendet mit den notwendigen und geeigneten Korrektivmassnahmen gemäss Artikel 131 der vorliegenden Vorschriften jede vorschriftswidrige Verarbeitung von Daten.

Artikel 18: Zugriffsrecht für Personen, die Gegenstand der internationalen polizeilicher Zusammenarbeit sind

1. Personen, die Gegenstand der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit sind, haben das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen Zugang zu Daten zu erhalten, die sie betreffen und im INTERPOL-Informationssystem verarbeitet werden.

2. Dieses Zugriffsrecht wird von der INTERPOL-Datenbankkontrollkommission gewährleistet und durch gesonderte Vorschriften geregelt. Soweit es in den dortigen Vorschriften nicht anders bestimmt ist, dürfen Anträge auf Zugang zu Daten nicht im INTERPOL-Informationssystem verarbeitet werden.

TITEL 2: AKTEURE

KAPITEL I: DIE ROLLE DER NATIONALEN ZENTRALBÜROS

Artikel 19: Koordination des Datenflusses

1. Den Nationalen Zentralbüros obliegt es, die Verarbeitung der von ihren Ländern bereitgestellten Daten im INTERPOL-Informationssystem auf nationaler Ebene zu koordinieren.
2. Den Nationalen Zentralbüros obliegt es, unter Beachtung der vorliegenden Vorschriften den Einrichtungen ihrer Länder Daten aus dem INTERPOL-Informationssystem zur Verfügung zu stellen, soweit sie für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Artikel 20: Koordination kriminalpolizeilicher Ermittlungen

1. Angelegenheiten im Zusammenhang mit kriminalpolizeilichen Ermittlungen werden gemeinsam mit den Nationalen Zentralbüros koordiniert.
2. Den Nationalen Zentralbüros obliegt es, die Bearbeitung von Kooperationsersuchen und von internationalen Warnmeldungen, die ihnen durch INTERPOL-Ausschreibungen, Durchgaben und Nachrichten übermittelt wurden, auf nationaler Ebene zu koordinieren. Dabei steht es ihnen frei, auf innerstaatlicher Ebene die geeignetsten Mittel für eine effiziente internationale Zusammenarbeit festzulegen.
3. Den Nationalen Zentralbüros obliegt es, Kooperationsersuchen und internationale Warnmeldungen nachzuverfolgen, die sie auf Ersuchen von Einrichtungen ihres Landes durch INTERPOL-Ausschreibungen, Durchgaben und Nachrichten übermittelt haben.

Artikel 21: Vergabe von Berechtigungen für den direkten Zugriff auf das INTERPOL-Informationssystem auf nationaler Ebene

1. Ausschliesslich die Nationalen Zentralbüros sind befugt, Einrichtungen ihrer Länder das Recht auf Zugriff auf das INTERPOL-Informationssystem einzuräumen und den Umfang dieses Zugriffs und die Verarbeitungsrechte zu bestimmen. Die Nationalen Zentralbüros ermöglichen den kriminalpolizeilichen Ermittlungsbehörden, die an der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit in ihrem Land beteiligt sind, mit den notwendigen Massnahmen soweit wie möglich den Zugriff auf das INTERPOL-Informationssystem.
2. Vor der Vergabe einer Berechtigung für den direkten Zugriff haben sich die

Nationalen Zentralbüros zu vergewissern, dass:

- (a) es sich bei der Einrichtung, der direkten Zugriff auf das INTERPOL-Informationssystem gewährt werden soll, um eine Institution handelt, die gesetzlich ermächtigt ist, die Funktion einer öffentlichen Einrichtung beim Vollzug des Strafrechts auszuüben;
 - (b) die Art der Aktivitäten und Aufgaben dieser Einrichtung nicht den Zielsetzungen oder der Neutralität der Organisation entgegenstehen;
 - (c) die innerstaatlichen Gesetze einen derartigen Zugriff durch diese Einrichtung nicht verbieten;
 - (d) die Einrichtung in der Lage sein wird, die vorliegenden Vorschriften zu beachten;
 - (e) die vorgesehenen Zugriffs- und Verarbeitungsrechte in direktem Zusammenhang mit den Aktivitäten und Aufgaben dieser Einrichtung stehen.
3. Die Berechtigung für den direkten Zugriff auf das INTERPOL-Informationssystem durch ein Nationales Zentralbüro ist an eine vorherige Vereinbarung zwischen dem Nationalen Zentralbüro und der neuen nationalen Einrichtung gebunden. Diese Vereinbarung muss in Einklang mit der "Charta über den Zugriff nationaler Einrichtungen auf das INTERPOL-Informationssystem" stehen.
4. Wenn ein Nationales Zentralbüro einer neuen nationalen Einrichtung die Berechtigung erteilt, unterrichtet es umgehend das Generalsekretariat, alle Nationalen Zentralbüros und alle internationalen Einrichtungen.
5. Nationale Einrichtungen verarbeiten ihre Daten im INTERPOL-Informationssystem im Rahmen der ihnen gewährten Verarbeitungsrechte.
6. Nationale Zentralbüros übermitteln ihren nationalen Einrichtungen alle Informationen, die diese für die Ausübung dieser Verarbeitungsrechte benötigen.
7. Die Nationalen Zentralbüros sind für die Datenverarbeitung durch die nationalen Einrichtungen verantwortlich, denen sie Zugriff auf das INTERPOL-Informationssystem gewähren.

KAPITEL II: DIE ROLLE DES GENERALSEKRETARIATS

Artikel 22: Die Systemadministration

- 1. Dem Generalsekretariat obliegt die allgemeine Administration des INTERPOL-Informationssystems.
- 2. Das Generalsekretariat organisiert und verwaltet das INTERPOL-Informationssystem und legt die zugrundeliegende Technik fest.

3. Das Generalsekretariat prüft und bearbeitet unter der Aufsicht des Exekutivkomitees und unter Beachtung der vorliegenden Vorschriften Ersuchen der Nationalen Zentralbüros um Download und Netzkopplung nach den Vorgaben von Artikel 55 und 56 der vorliegenden Vorschriften.

4. Die Datenbanken der Organisation sind beim Generalsekretariat untergebracht.

5. Das Generalsekretariat verwaltet die Datenverarbeitung im INTERPOL-Informationssystem und sorgt dafür, dass die Vorgaben für die Datenverarbeitung in den Datenbanken der Organisation beachtet werden. Es richtet die Instrumentarien für die Verwaltung der Daten und den Zugang zum System ein. Es übernimmt die Leitung bei der Durchführung stichprobenartiger Kontrollen und der Bereinigung von Zwischenfällen bei der Datenverarbeitung.

Artikel 23: Zusätzliche Massnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit

1. Das Generalsekretariat hat das Recht, der Generalversammlung nach den Vorgaben von Art. 27, 28, 29, 72 und 97 der vorliegenden Vorschriften den Abschluss von Verträgen im Bereich der Datenverarbeitung sowie dem Exekutivkomitee die Einrichtung von Datenbanken und die Herausgabe von INTERPOL-Ausschreibungen oder Durchgaben vorzuschlagen.

2. Das Generalsekretariat kann im Rahmen der vorliegenden Vorschriften Tests durchführen, um die obigen Vorschläge auszuarbeiten und zu prüfen.

Artikel 24: Einpflegen von Daten

1. Dem Generalsekretariat obliegt das Einpflegen, die Aktualisierung und die Löschung der Daten in den polizeilichen Datenbanken der Organisation im Einklang mit den vorliegenden Vorschriften:

(a) im Auftrag von Datenquellen, die keinen direkten Zugang zum INTERPOL-Informationssystem haben;

(b) auf eigene Veranlassung, wenn die Daten aus öffentlich zugänglichen Datenquellen stammen, die vom Generalsekretariat direkt abgefragt wurden oder von Personen, die sich an das Generalsekretariat oder die Nationalen Zentralbüros gewandt haben, oder aber wenn Daten das Ergebnis von Kriminalanalysen sind, die das Generalsekretariat gemäss Artikel 47 der vorliegenden Vorschriften durchgeführt hat.

(c) in Ausnahmefällen auf Ersuchen oder im Auftrag eines Nationalen Zentralbüros, einer nationalen oder internationalen Einrichtung mit direktem Zugang zum INTERPOL-Informationssystem.

2. Das Generalsekretariat darf Daten nur im Auftrag von Datenquellen einpflegen, die selbst keinen Zugang zum INTERPOL-Informationssystem haben, oder auf eigene Veranlassung, falls Verfahrensabläufe zur Aktualisierung und Löschung von

Informationen im Vorhinein festgelegt wurden.

Artikel 25: Koordination

1. Das Generalsekretariat unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den Nationalen Zentralbüros. Es fordert bei ihnen gemäss den vorliegenden Vorschriften und den von der Datenquelle vorgegebenen Beschränkungen bzw. Vertraulichkeitsregelungen alle Daten an, die nach seinem Dafürhalten die Koordinierung der internationalen Zusammenarbeit verbessern kann, oder übermittelt solche Daten an die Nationalen Zentralbüros.
2. Wenn es die Zwecke der internationalen Zusammenarbeit erfordern, kann das Generalsekretariat eine koordinierende Funktion direkt mit nationalen Einrichtungen übernehmen, sofern das die jeweiligen Nationalen Zentralbüros ausdrücklich genehmigen.
3. Das Generalsekretariat unterstützt immer, wenn es erforderlich ist, die Zusammenarbeit zwischen den Nationalen Zentralbüros einerseits und den internationalen und privaten Einrichtungen andererseits.
4. Zur Verbesserung der Koordinierung auf internationaler Ebene kann das Generalsekretariat auf eigene Veranlassung und nach den Vorgaben von Artikel 103 der vorliegenden Vorschriften Ausschreibungen herausgeben.

Artikel 26: Notfallmassnahmen

1. Wenn die von der Organisation eingerichteten Kooperationsmechanismen, ihre Unabhängigkeit oder die Erfüllung ihrer Aufgaben ernsthaft und unmittelbar bedroht sind und damit zu rechnen ist, dass die Funktionsfähigkeit des INTERPOL-Informationssystems gestört ist, dann trifft der Generalsekretär nach formeller Rücksprache mit dem Präsidenten der Organisation die unter diesen Umständen gebotenen Massnahmen im Hinblick auf die Datenverarbeitung. Er benachrichtigt die Nationalen Zentralbüros und die INTERPOL-Datenbankkontrollkommission. Diese Massnahmen sollten vom Wunsch getragen sein, den Nationalen Zentralbüros so rasch wie möglich die Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäss Statuten an die Hand zu geben.
2. Wenn eine reale und unmittelbare Bedrohung für Menschen oder Eigentum vorliegt und wenn für Daten, die ein Nationales Zentralbüro, eine nationale oder internationale Einrichtung in die Lage versetzen, diese Bedrohung zu stoppen, eine Zugangsbeschränkung für diese Stellen besteht, dann ist das Generalsekretariat befugt, das Notfallverfahren laut Artikel 59 der vorliegenden Vorschriften anzuwenden.

KAPITEL III: BEZIEHUNGEN ZU INTERNATIONALEN UND PRIVATEN EINRICHTUNGEN

Artikel 27: Nutzungsbedingungen bei der Datenverarbeitung durch internationale Einrichtungen

1. Wenn es die Organisation für wünschenswert erachtet und wenn es mit den Zielen und Gegenständen der Statuten vereinbar ist, kann die Organisation Beziehungen zu internationalen Einrichtungen aufnehmen, um mit diesen bei der Datenverarbeitung regelmässig zusammenzuarbeiten. Die Aufnahme regelmässiger Beziehungen zwischen der Organisation und einer internationalen Einrichtung ist vertraglich festzulegen.

2. Bei Vereinbarungen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten beinhalten, holt das Generalsekretariat die Stellungnahme der INTERPOL-Datenbankkontrollkommission zum jeweiligen Entwurf ein.

3. Das Generalsekretariat legt alle Vertragsentwürfe der Generalversammlung zur Genehmigung vor und fügt zur Begründung folgende Unterlagen bei:

- (a) die Zwecke, Bedingungen und Auswirkungen des Vertrags;
- (b) das Ergebnis etwaiger Prüfungen seitens des Generalsekretariats;
- (c) die Stellungnahme der INTERPOL-Datenbankkontrollkommission, wenn der Entwurf der Vereinbarung die Verarbeitung personenbezogener Daten beinhaltet;
- (d) den Text des Vertragsentwurfs.

4. Für die Datenverarbeitung durch internationale Einrichtungen gelten folgende Voraussetzungen:

- (a) die internationale Einrichtung ist eine internationale, zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisation, die auf internationaler Ebene eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahrnimmt;
- (b) die Datenverarbeitung durch sie ist streng auf die festgesetzten Zwecke der Kooperation zwischen der internationalen Einrichtung und INTERPOL beschränkt;
- (c) die Verarbeitung personenbezogener Daten ist streng auf den Informationsbedarf der Einrichtung in Bezug auf diese Daten beschränkt;
- (d) die internationale Einrichtung verpflichtet sich vertraglich, die in den vorliegenden Vorschriften festgelegten Datenverarbeitungsgrundsätze und die allgemeinen Verpflichtungen, die jeder Datenquelle auferlegt sind, zu beachten;
- (e) die internationale Einrichtung und INTERPOL haben eine Vereinbarung über die Abläufe bei der Verarbeitung der zwischen beiden Einrichtungen übermittelten Daten abgeschlossen.

5. Der direkte Zugriff auf Teilbereiche des INTERPOL-Informationssystems durch internationale Einrichtungen ist an folgende zusätzlichen Voraussetzungen gebunden:

- (a) die internationale Einrichtung verpflichtet sich zur Einhaltung der vorliegenden Vorschriften und der besonderen Bestimmungen der Vereinbarung;
- (b) die internationale Einrichtung verpflichtet sich, Sicherheitsvorschriften und administrative Verfahrensabläufe für den Zugriff auf und die Nutzung des INTERPOL-Informationssystems, die vom Generalsekretariat gemäss den vorliegenden Vorschriften vorgegeben werden, zu beachten;
- (c) die internationale Einrichtung stimmt zu, dass die Verarbeitung der von INTERPOL übermittelten Daten regelmässig kontrolliert wird, sei es über Fernzugriff oder vor Ort;
- (d) es wird nur einer Abteilung oder Organisationseinheit der betreffenden Einrichtung Zugriff gewährt;
- (e) der Zugriff darf nicht zu einer Störung oder Verzögerung bei der Übertragung von Kooperationsersuchen und Warnmeldungen führen oder bei deren Abruf durch die Nationalen Zentralbüros;
- (f) die internationale Einrichtung, die Daten mittels Nachricht an eine oder mehrere Nationale Zentralbüros oder eine oder mehrere internationale Einrichtungen übertragen möchte, verfügt über Ermittlungs- und Strafverfolgungsbefugnisse in Strafsachen;
- (g) die internationale Einrichtung, die die Veröffentlichung von INTERPOL-Ausschreibungen oder Durchgaben beantragt, verfügt über die Befugnis, Ermittlungen durchzuführen und Strafverfahren einzuleiten. Die Nutzung des speziellen Ausschreibungssystems wird jedoch im Einzelfall geprüft.

6. Die Entscheidung der Organisation, einer neuen internationalen Einrichtung das Zugriffsrecht auf das INTERPOL-Informationssystem einzuräumen, wird den Nationalen Zentralbüros und den internationalen Einrichtungen über das Generalsekretariat mitgeteilt. Der Zugang wird erst nach Abschluss eines Verfahrens freigegeben, mit dem sichergestellt wird, dass die anderen Nationalen Zentralbüros und internationalen Einrichtungen eine Kontrolle über die Berechtigungen der neuen Einrichtung zur Verarbeitung ihrer Daten gemäss Artikel 109 der vorliegenden Vorschriften ausüben können.

7. Eine Aufstellung der geschlossenen Vereinbarungen wird jedes Jahr an das Exekutivkomitee, die INTERPOL-Datenbankkontrollkommission und die Generalversammlung übermittelt.

Artikel 28: Nutzungsbedingungen bei der Datenverarbeitung durch private Einrichtungen

1. Soweit es für die Erreichung ihrer Ziele zweckdienlich ist, kann die Organisation Beziehungen zu privaten Einrichtungen aufnehmen, die eine Zusammenarbeit im Bereich Datenverarbeitung anstreben. Die Aufnahme und das Unterhalten regelmässiger Beziehungen zwischen der Organisation und einer privaten Einrichtung sind vertraglich festzulegen.

2. Bei Vereinbarungen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten beinhalten, holt das Generalsekretariat die Stellungnahme der INTERPOL-Datenbankkontrollkommission zum jeweiligen Entwurf ein.

3. Das Generalsekretariat legt alle Vertragsentwürfe der Generalversammlung zur Genehmigung vor und fügt zur Begründung folgende Unterlagen bei:

(a) die Zwecke, Bedingungen und Auswirkungen des Vertrags;

(b) das Ergebnis etwaiger Prüfungen seitens des Generalsekretariats;

(c) die Stellungnahme der INTERPOL-Datenbankkontrollkommission, wenn der Entwurf der Vereinbarung die Verarbeitung personenbezogener Daten beinhaltet;

(d) den Text des Vertragsentwurfs.

4. Für die Kooperation mit einer privaten Einrichtung gelten folgende Voraussetzungen:

(a) Beachtung der INTERPOL-Statuten und insbesondere des Prinzips der nationalen Souveränität. Ein Nationales Zentralbüro, das Daten ins INTERPOL-Informationssystem eingepflegt hat oder in dessen Auftrag eingestellt wurden, kann die Weitergabe dieser Daten an eine private Einrichtung verweigern;

(b) Abschluss von Vereinbarungen, die zuvor vom Exekutivkomitee autorisiert und anschliessend von der Generalversammlung genehmigt wurden.

5. Eine derartige Kooperation kann nur unter folgenden Voraussetzungen in Betracht gezogen werden:

(a) bei der privaten Einrichtung handelt es sich um eine juristische Person, die dem Privatrecht unterliegt;

(b) die Datenverarbeitung steht im Einklang mit den Zielen und Aktivitäten der Organisation;

(c) der Zweck der Kooperation ist eindeutig festgelegt und entspricht einer der Aktivitäten zur Vorbeugung gemeinrechtlicher Straftaten;

(d) die Kooperation ist für die Zwecke der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit in Bezug auf den betreffenden Zweck von Interesse;

- (e) es wird eine langfristige Kooperation angestrebt;
- (f) die Art von Daten, auf die Zugriff gewährt wird, ist konkret bekannt;
- (g) die von der privaten Einrichtung bereitgestellten Daten sind als solche erkennbar und können mit Daten aus anderen Quellen nicht verwechselt werden;
- (h) die Unabhängigkeit der Organisation ist bei ihrer Zusammenarbeit mit der privaten Einrichtung gewährleistet;
- (i) die Übermittlung internationaler Kooperationsersuchen und Warnmeldungen wird durch die Kooperation mit der privaten Einrichtung nicht beeinträchtigt;
- (j) die private Einrichtung verpflichtet sich vertraglich, die in den vorliegenden Vorschriften festgelegten Datenverarbeitungsgrundsätze und die allgemeinen Verpflichtungen, die jeder Datenquelle auferlegt sind, zu beachten;

6. Daten, die an private Einrichtungen übermittelt werden, sind auf Analysedaten zu beschränken und dürfen nicht personenbezogen sein. In Ausnahmefällen dürfen Daten, die an private Einrichtungen übermittelt werden, allerdings im Rahmen eines konkreten Projekts auch auf personenbezogene Daten ausgeweitet werden (aber ohne namentliche Nennung, es sei denn, die Nationalen Zentralbüros oder internationalen Einrichtungen, von denen diese Daten stammen, stimmen ausdrücklich zu) und/oder auf Daten, die in einem operativen Kontext verwendet werden. In diesem Fall gelten folgende zusätzliche Voraussetzungen:

- (a) der Umfang des Projekts muss genau festgelegt sein;
- (b) das Projekt muss Gegenstand einer Vereinbarung sein, die mit den betreffenden Einrichtungen zuvor abgeschlossen wurde;
- (c) der Zugriff auf diese Daten wird streng auf den Informationsbedarf der Einrichtung in Bezug auf solche Daten beschränkt;
- (d) die Nutzung der Daten muss in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen laut Artikel 10(2) der vorliegenden Vorschriften stehen.

7. Die Auflagen bezüglich der Datenverarbeitung durch private Einrichtungen werden in der Vereinbarung zwischen der privaten Einrichtung und der Organisation festgeschrieben.

8. Vor der Übermittlung von Daten an private Einrichtungen im Rahmen der getroffenen Vereinbarung benachrichtigt das Generalsekretariat die Quelle der betreffenden Daten. Die Datenquelle hat 45 Tage ab dem Datum der Verständigung Zeit, um gegen diese Datenübermittlung Einspruch zu erheben.

9. Die Art der Datenübermittlung an private Einrichtungen muss in der Vereinbarung festgelegt sein, damit die Sicherheit und Unversehrtheit der im INTERPOL-Informationssystem verarbeiteten Daten gewährleistet ist.

10. Das Generalsekretariat stellt sicher, dass die von privaten Einrichtungen eingesetzten Mittel zur Bereitstellung und zum Abruf von Daten aus dem INTERPOL-

Informationssystem nur für den Zugriff auf die vereinbarungsgemäss für sie freigegebenen Daten eingesetzt werden können. Das Generalsekretariat stellt ausserdem sicher, dass private Einrichtungen nicht in der Lage sind, auf operative Daten zuzugreifen, diese zu beschädigen oder die polizeiliche Nachrichtenübermittlung zu beeinträchtigen.

11. Das INTERPOL-Informationssystem darf unter keinen Umständen dazu benutzt werden, Einschränkungen durch innerstaatliche Rechtsvorschriften zu umgehen, die die Zusammenarbeit zwischen Polizei und privaten Einrichtungen regeln.

12. Eine Aufstellung der geschlossenen Vereinbarungen wird jedes Jahr an das Exekutivkomitee, die INTERPOL-Datenbankkontrollkommission und die Generalversammlung übermittelt.

TITEL 3: VERFAHRENSABLÄUFE BEI DER DATENVERARBEITUNG

KAPITEL I: POLIZEILICHE DATENBANKEN

ABSCHNITT 1: AUTORISIERUNG

Artikel 29: Einrichtung einer Datenbank

1. Das Generalsekretariat legt Vorschläge für die Einrichtung einer polizeilichen Datenbank dem Exekutivkomitee zur Genehmigung vor.

2. Zur Begründung fügt das Generalsekretariat folgende Unterlagen bei:

(a) die Gründe für die Entwicklung des Projekts und seine finanziellen Auswirkungen;

(b) eine Aufstellung der allgemeinen Merkmale dieser Datenbank, die in Absprache mit den Nationalen Zentralbüros oder deren Vertretern in den dafür eingerichteten Beratungsgremien erstellt wurde;

(c) das Ergebnis etwaiger vom Generalsekretariat durchgeführter Tests;

(d) die Stellungnahme der INTERPOL-Datenbankkontrollkommission, falls die Datenbank personenbezogene Daten enthält oder mit solchen Daten verlinkt ist.

3. Die Einrichtung einer polizeilichen Datenbank wird den Nationalen Zentralbüros unverzüglich bekanntgegeben, ebenso den internationalen Einrichtungen gemäss den ihnen eingeräumten Zugangsberechtigungen für das INTERPOL-Informationssystem.

Artikel 30: Änderungen an einer bestehenden Datenbank

1. Das Generalsekretariat hat das Recht, an polizeilichen Datenbanken Änderungen vorzunehmen.

2. Das Generalsekretariat holt die Stellungnahme der INTERPOL-Datenbankkontrollkommission zu Vorschlägen betreffend Änderungen an einer Datenbank ein, wenn diese Änderung Auswirkungen auf die allgemeinen Merkmale der Datenbank zur Folge haben würde, sofern die Datenbank personenbezogene Daten enthält oder mit derartigen Daten verlinkt ist.

3. Das Generalsekretariat legt Vorschläge für Änderungen an einer Datenbank, die eine Änderung ihrer allgemeinen Merkmale zur Folge haben würde, dem Exekutivkomitee zur Genehmigung vor.

4. Dazu fügt das Generalsekretariat folgende Unterlagen bei:

(a) die Gründe für die vorgeschlagenen Änderungen an der betreffenden Datenbank und ihre finanziellen Auswirkungen;

(b) eine neugefasste Aufstellung der allgemeinen Merkmale dieser Datenbank, die in Absprache mit den Nationalen Zentralbüros oder deren Vertretern in den dafür eingerichteten Beratungsgremien erstellt wurde;

(c) das Ergebnis etwaiger vom Generalsekretariat durchgeführter Tests;

(d) die Stellungnahme der INTERPOL-Datenbankkontrollkommission, falls die Datenbank personenbezogene Daten enthält oder mit solchen Daten verlinkt ist.

5. Änderungen der allgemeinen Merkmale einer polizeilichen Datenbank werden den Nationalen Zentralbüros unverzüglich bekanntgegeben, ebenso den internationalen Einrichtungen gemäss den ihnen eingeräumten Zugangsberechtigungen für das INTERPOL-Informationssystem.

Artikel 31: Löschung einer bestehenden Datenbank

1. Das Generalsekretariat unterrichtet die INTERPOL-Datenbankkontrollkommission von der geplanten Löschung einer Datenbank und Einstellung der Verarbeitung der dort enthaltenen Daten.

2. Das Generalsekretariat legt dem Exekutivkomitee den Plan, eine Datenbank zu löschen, zur Genehmigung vor.

3. Dazu fügt das Generalsekretariat folgende Unterlagen bei:

(a) die Gründe für die vorgeschlagene Löschung und ihre finanziellen Auswirkungen;

(b) den Bericht, den das Generalsekretariat der INTERPOL-Datenbankkontrollkommission vorlegt hat, und die Stellungnahme der Kommission.

4. Die Löschung einer polizeilichen Datenbank wird den Nationalen Zentralbüros unverzüglich bekanntgegeben, ebenso den internationalen Einrichtungen gemäss den ihnen eingeräumten Zugangsberechtigungen für das INTERPOL-Informationssystem.

Artikel 32: Autorisierungen durch das Exekutivkomitee

Jedes Jahr hat das Exekutivkomitee der Generalversammlung Bericht zu erstatten über die erteilten Autorisierungen für die Einrichtung, Änderungen oder Löschung polizeilicher Datenbanken, die zur Organisation gehören, unter Angabe insbesondere der Position im gesamten INTERPOL-Informationssystem, des jeweiligen Zwecks, der Art der gespeicherten Daten und der Verarbeitungsrechte, die mit jeder Datenbank verbunden sind.

Artikel 33: Verzeichnis bestehender Datenbanken

1. Das Generalsekretariat hat ein aktuelles Register der polizeilichen Datenbanken der Organisation zu führen. Im Register sind die allgemeinen Merkmale jeder Datenbank aufgeführt.

2. Die Nationalen Zentralbüros haben auf dieses Register jederzeit Zugriff. Internationale Einrichtungen können laut den ihnen eingeräumten Zugriffsberechtigungen Teile des Registers einsehen.

ABSCHNITT 2: DATENBANKBETRIEB

Artikel 34: Beachtung der Statuten der Organisation

1. Gemäss Artikel 5 der vorliegenden Vorschriften vergewissert sich das Nationale Zentralbüro, die nationale oder internationale Einrichtung vor dem Einpflegen von Daten in eine polizeiliche Datenbank, dass diese Daten den Vorgaben von Artikel 2 der Statuten der Organisation entsprechen, und dass sie zum Einpflegen dieser Daten nach den geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und internationalen Übereinkommen sowie den grundlegenden Menschenrechten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert sind, auf die sich der erwähnte Artikel bezieht, befugt ist.

2. Gemäss Artikel 5 der vorliegenden Vorschriften vergewissert sich das Nationale Zentralbüro, die nationale oder internationale Einrichtung vor dem Einpflegen von Daten in eine polizeiliche Datenbank, dass die Daten den Vorgaben von Artikel 3 der Statuten der Organisation entsprechen.

3. Zu diesem Zweck stellt das Generalsekretariat einen Leitfaden für die Anwendung von Artikel 3 der Statuten zusammen und macht den Leitfaden den Nationalen

Zentralbüros und den nationalen und internationalen Einrichtungen zugänglich. Dieser Leitfaden basiert auf den Richtlinien der Generalversammlung, den Entwicklungen im Völkerrecht und anderen einschlägigen Kriterien wie z.B.:

- (a) Art der Straftat, d.h. Tatbestand und Sachverhalt;
- (b) Status der betroffenen Personen;
- (c) Art der Datenquelle;
- (d) der Standpunkt, den ein anderes Nationales Zentralbüro oder eine andere internationale Einrichtung vertritt;
- (e) völkerrechtliche Verpflichtungen;
- (f) Auswirkungen auf die Neutralität der Organisation;
- (g) die allgemeinen Begleitumstände des Falles.

Artikel 35: Relevanz der Daten für Zwecke der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit

1. Gemäss Artikel 5(3) der vorliegenden Vorschriften vergewissert sich das Nationale Zentralbüro und die nationale oder internationale Einrichtung vor dem Einpflegen von Daten in eine polizeiliche Datenbank, dass die Daten für die Zwecke der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit von Interesse sind.

2. Ob dieses Kriterium beim Einpflegen von Daten erfüllt ist, wird anhand folgender Grundlagen beurteilt:

- (a) die besonderen Zwecke der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit laut Artikel 10(2) der vorliegenden Vorschriften und
- (b) der Auslandsbezug der Daten, insbesondere das Ausmass, in dem die Daten abgesehen von der Datenquelle von Nationalen Zentralbüros, nationalen oder internationalen Einrichtungen verwendet werden können.

Artikel 36: Allgemeine Merkmale von Datenbanken

1. Eine polizeiliche Datenbank wird anhand folgender Merkmale beschrieben:

- (a) konkreter Zweck der Datenbank;
- (b) Art der gespeicherten Daten, insbesondere personenbezogene oder besonders sensible Daten;
- (c) in Frage kommende Datenquellen;

- (d) zugeordnete Vertraulichkeitsstufen;
- (e) zugeordnete Beschränkungsarten;
- (f) zugeordnete Sicherheitsmassnahmen;
- (g) Nationale Zentralbüros und nationale oder internationale Einrichtungen, die für das Einpflegen von Daten in der Datenbank in Fragen kommen;
- (h) Minimalanforderungen für das Einpflegen von Daten;
- (i) Verfahrensabläufe für das Einpflegen von Daten, insbesondere bei einer speziellen Verarbeitung von Daten während des Einpflegevorgangs infolge ihrer Beschaffenheit;
- (j) Verfahrensabläufe bei der Aktualisierung gespeicherter Daten;
- (k) erstmalige Speicherfrist für die Daten und spezifische Verfahren zur Verlängerung oder Löschung dieser Frist;
- (l) Verfahrensabläufe und Mechanismen zur Überprüfung der Regelkonformität der Daten;
- (m) Nationale Zentralbüros, nationale oder internationale Einrichtungen, die für die Abfrage von Daten in der Datenbank in Frage kommen;
- (n) Verfahrensabläufe bei Datenbankabfragen, insbesondere alle Arten von direktem Zugriff bzw. Netzkopplungs- und Uploadvorgänge;
- (o) Verfahrensabläufe bei der Verwendung der Daten;
- (p) Vorgeschriebene Verfahrensabläufe bei Positivmeldungen aufgrund gespeicherter Daten;
- (q) Daten, die gemäss Artikel 61 der vorliegenden Vorschriften der veröffentlicht werden dürfen.

2. Die oben angeführten allgemeinen Merkmale geben in ihrer Gesamtheit den rechtlichen Rahmen für jede einzelne Datenbank der Organisation vor.

Artikel 37: Mindestanforderungen beim Einpflegen von Daten in die Datenbanken

1. Für jede Datenbank werden Mindestanforderungen für das Einpflegen der Daten festgelegt.

2. Unabhängig davon, um welche Datenbank es sich handelt, müssen beim Einpflegen von Daten, die sich auf eine Person, einen Gegenstand oder ein Ereignis beziehen, folgende Angaben verzeichnet werden:

- (a) Bezeichnung der Datenquelle;
- (b) Datum, an dem die Daten eingepflegt wurden;
- (c) konkreter Zweck der Datenspeicherung;
- (d) bei personenbezogenen Daten der Status der Person und die Daten, die den Zusammenhang zwischen dieser Person und einem Ereignis herstellen;
- (e) Vertraulichkeitsstufe der Daten;
- (f) erstmalige Speicherfrist für die Daten;
- (g) Zugangsbeschränkungen;
- (h) Zusatzangaben, mit denen sichergestellt wird, dass sämtliche Daten zweckdienlich und für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit von Interesse sind.

3. Diese Vorgaben werden vom Generalsekretariat in Absprache mit den Nationalen Zentralbüros oder mit deren Vertretern in den dafür eingerichteten Beratungsgremien festgelegt und allen Nationalen Zentralbüros mitgeteilt, ebenso den internationalen Einrichtungen gemäss den ihnen eingeräumten Zugriffsberechtigungen für das INTERPOL-Informationssystem.

4. Die Nationalen Zentralbüros sowie die nationalen und internationalen Einrichtungen sorgen dafür, dass diese Mindestanforderungen beim Einpflegen von Daten in eine polizeiliche Datenbank erfüllt werden.

5. Die Nationalen Zentralbüros sowie die nationalen und internationalen Einrichtungen bewahren jene Unterlagen auf, die die Grundlage für das Einspeichern der Daten bilden bzw. ihr Vorhalten in der Datenbank rechtfertigen.

Artikel 38: Zusätzliche Anforderungen beim Einpflegen von personenbezogenen Daten

1. Zusätzliche Anforderungen für das Einpflegen von personenbezogenen Daten gelten in folgenden Fällen:

- (a) Daten zu verstorbenen Personen;
- (b) Daten zu Opfern oder Zeugen;
- (c) Daten zu Minderjährigen;
- (d) besonders sensible Daten.

2. Alle Nationale Zentralbüros sowie alle nationalen und internationalen Einrichtungen haben diese zusätzlichen Anforderungen beim Einpflegen von

Informationen in eine polizeiliche Datenbank zu erfüllen.

Artikel 39: Zusätzliche Anforderungen beim Einpflegen von Daten zu verstorbenen Personen

1. Daten zu verstorbenen Personen werden nur in folgenden Fällen eingepflegt:

(a) zu Identifizierungszwecken;

(b) wenn die Person in einem Kriminalfall oder bei einem Ereignis eine Rolle gespielt hat, das in den polizeilichen Datenbanken der Organisation verarbeitet wurde, und wenn die Daten zu dieser Person für das Verständnis des Sachverhalts erforderlich sind;

(c) zu Zwecken der Kriminalanalyse.

2. Die Daten bleiben nur so lange gespeichert, bis einer der oben angeführten Datenverarbeitungszwecke erfüllt ist.

3. Der Status dieser Personen und der Zweck der Datenspeicherung werden so gekennzeichnet, dass die Daten auf keinen Fall mit personenbezogenen Daten verwechselt werden können, die Gegenstand der Zusammenarbeit sind.

Artikel 40: Zusätzliche Anforderungen beim Einpflegen von Daten zu Personen, die Opfer oder Zeugen sind

1. Daten zu Personen, die Opfer oder Zeugen sind, werden ausschliesslich im Zusammenhang mit jenen Vorfällen oder Handlungen eingepflegt, deren Opfer oder Zeugen sie wurden, und dürfen nicht in Bezug auf andere Vorfälle oder Tathandlungen oder zu Zwecken der Kriminalanalyse verwendet werden.

2. Der Status dieser Personen und der Zweck der Datenspeicherung wird so gekennzeichnet, dass die Daten auf keinen Fall mit personenbezogenen Daten verwechselt werden können, die sich auf Tatverdächtige, Beschuldigte oder Verurteilte im selben Fall beziehen.

3. Es wird ein zusätzlicher Hinweis angebracht, wonach gegen sie keine restriktiven Massnahmen zu ergreifen sind.

Artikel 41: Zusätzliche Anforderungen beim Einpflegen von Daten zu Minderjährigen

1. Der Zusatzvermerk "MINDERJÄHRIG" muss angebracht werden, wenn die Person, die eingepflegt wird, zum Zeitpunkt des Vorfalles oder der Tathandlung minderjährig war. Das Alter der Volljährigkeit wird anhand der innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Nationalen Zentralbüros oder der nationalen Einrichtung

bestimmt, von dem oder der die Daten stammen, oder im Fall einer internationalen Einrichtung anhand der geltenden Regelungen.

2. In diesem Fall vermerkt das Nationale Zentralbüro, die nationale oder internationale Einrichtung, das/die die Daten einpflegt, besondere Vorgaben durch geltende nationale Rechtsvorschriften.

Artikel 42: Zusätzliche Anforderungen beim Einpflegen von besonders sensiblen Daten

1. Besonders sensible Daten dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen in eine der polizeilichen Datenbanken der Organisation eingepflegt werden:

(a) sie sind zweckdienlich und von besonders hohem kriminalistischem Wert für die Erreichung der Ziele der Organisation und die Zwecke der Datenverarbeitung wie in Artikel 10(2) der vorliegenden Vorschriften dargelegt;

(b) Sie sind objektiv beschrieben und enthalten keine Wertung oder diskriminierende Kommentare.

2. Die Daten werden so eingepflegt, dass sie bei einer Abfrage als solche kenntlich sind, und werden in keinerlei Form zu diskriminierenden Zwecken verarbeitet.

Artikel 43: Zusätzliche Anforderungen beim Einpflegen von kopierten oder hochgeladenen Daten

1. Daten aus einer polizeilichen Datenbank der Organisation dürfen nur dann in eine andere polizeiliche Datenbank der Organisation oder in einen Teilbereich des INTERPOL-Informationssystems kopiert werden, wenn jeder der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

(a) die Datenquelle hat innerhalb von 10 Tagen keinen Einspruch erhoben, wenn die Daten zum selben Zweck kopiert werden;

(b) die Datenquelle hat der Verarbeitung zu einem neuen Zweck zugestimmt, wenn die Daten für einen neuen Zweck kopiert werden;

(c) es ist davon auszugehen, dass das Kopieren der Daten die Unversehrtheit und Vertraulichkeit der kopierten Daten nicht beeinträchtigt;

(d) die Daten werden eins zu eins kopiert;

(e) die Daten werden regelmässig aktualisiert.

2. Das Generalsekretariat sorgt dafür, dass diese zusätzlichen Anforderungen beim Einpflegen erfüllt werden, wenn Daten aus einer polizeilichen Datenbank der Organisation in eine andere polizeiliche Datenbank der Organisation kopiert werden.

3. Daten dürfen nur ins INTERPOL-Informationssystem hochgeladen werden, wenn jede der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

(a) das Hochladen erfolgt durch ein Nationales Zentralbüro, eine nationale Einrichtung, eine internationale Einrichtung oder das Generalsekretariat unter Beachtung der vorliegenden Vorschriften;

(b) die Daten werden eins zu eins kopiert;

(c) das Nationale Zentralbüro, die nationale oder internationale Einrichtung, das/die die Daten hochlädt, sorgt für die regelmässige Aktualisierung der Daten.

Artikel 44: Status von Personen

1. Beim Einpflegen von Daten zu einer Person, die Gegenstand der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit ist, hat das Nationale Zentralbüro, die nationale oder die internationale Einrichtung den Status dieser Person laut folgender Liste zu vermerken:

(a) verurteilt: eine Person, die per Gerichtsbeschluss einer gemeinrechtlichen Straftat für schuldig befunden wurde;

(b) angeklagt: eine Person, gegen die ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer gemeinrechtlichen Straftat eingeleitet wurde;

(c) tatverdächtig: eine Person, die im Rahmen kriminalpolizeilicher Ermittlungen als möglicher Täter angesehen wird, gegen die aber keine Anklage erhoben wurde;

(d) Zeuge: eine Person, die nicht tatverdächtig ist und möglicherweise bei kriminalpolizeilichen Ermittlungen oder der Suche nach einer vermissten Person sachdienliche Hinweise geben kann;

(e) Opfer: eine Person, zu deren Nachteil eine Straftat begangen wurde;

(f) vermisst: eine Person, deren Aufenthaltsort unbekannt ist und die als vermisst gemeldet wurde;

(g) unbekannte Person: eine lebende Person, deren Identität festgestellt werden soll, gleichgültig, ob sie kriminell ist oder nicht;

(h) unbekannte Leiche: eine tote Person, die identifiziert werden soll, gleichgültig, ob sie kriminell ist oder nicht;

(i) verstorben: eine Person, über die nach Feststellung ihres Todes Daten in den polizeilichen INTERPOL-Datenbanken aufbewahrt werden;

(j) potentiell gefährlich: eine Person, die eine potentielle oder tatsächlich Bedrohung für die öffentliche Sicherheit darstellt;

(k) Gegenstand von UNO-Sanktionen: eine Person, gegen die der UNO-Sicherheitsrat Sanktionen verhängt hat.

2. Weitere Status-Kategorien können vom Generalsekretariat in Absprache mit den Nationale Zentralbüros und den internationalen Einrichtungen oder deren Vertretern in den dafür eingerichteten Beratungsgremien festgelegt werden.

Artikel 45: Festlegung besonderer Nutzungsbedingungen beim Einpflegen von Daten.

Gemäss Artikel 12(1) der vorliegenden Vorschriften gibt ein Nationales Zentralbüro, eine nationale oder internationale Einrichtung, das/die Daten einpflegt, die genauen Nutzungsbedingungen für diese Daten an, sobald sie ins INTERPOL-Informationssystem eingegeben wurden, insbesondere in Bezug auf die Verwendung der Daten als Beweismittel in Strafverfahren.

Artikel 46: Die Aktualisierung von Daten

1. Das Nationale Zentralbüro, die nationale oder die internationale Einrichtung, die die Daten eingepflegt hat, aktualisiert diese in regelmässigen Abständen.

2. Ist der Zweck, zu dem die Daten eingepflegt wurden, erreicht, können diese Daten in der polizeilichen Datenbank der Organisation nur dann aktualisiert werden oder gespeichert bleiben, wenn das Nationale Zentralbüro, die nationale oder internationale Einrichtung, das/die die Daten eingepflegt hat, einen neuen Zweck für die Datenspeicherung festlegt und begründet.

3. Das Nationale Zentralbüro, die nationale oder die internationale Einrichtung, die die Daten aktualisiert, vergewissert sich, dass die Anforderungen für die Datenspeicherung erfüllt sind.

4. Das Nationale Zentralbüro, die nationale oder die internationale Einrichtung, die die Daten eingepflegt hat, kann jederzeit Änderungen an folgenden Kenndaten vornehmen:

(a) die erstmalige Speicherfrist für die Daten;

(b) Vertraulichkeitsstufe;

(c) Zugiffsbeschränkungen;

(d) Vorgaben für Abfragen;

(e) Nutzungsbedingungen.

Artikel 47: Einpflegen von Daten auf Veranlassung des Generalsekretariats

Gemäss Artikel 24(1,b) der vorliegenden Vorschriften und zu Zwecken wie die Unterstützung kriminalpolizeilicher Ermittlungen, Ergänzung von Daten, die im INTERPOL-Informationssystem bereits eingepflegt sind, oder im Zusammenhang mit Kriminalanalysen kann das Generalsekretariat unter den nachstehenden Voraussetzungen Daten aus anderen Quellen einpflegen als in Artikel 1(6) angeführt:

- (a) das Generalsekretariat hat sich vergewissert, dass die Daten den allgemeinen Anforderungen für das Einpflegen von Daten laut vorliegenden Vorschriften entsprechen, insbesondere in Bezug auf die Datenqualität gemäss Artikel 12 der vorliegenden Vorschriften;
- (b) das Generalsekretariat gilt als Datenquelle im Sinne der vorliegenden Vorschriften und sorgt dafür, dass die Daten gemäss Artikel 46, 49, 50 und 51 der vorliegenden Vorschriften in regelmässigen Abständen begutachtet und aktualisiert werden;
- (c) die Daten werden so eingepflegt, dass sie von Daten, die durch eine in Artikel 1(6) angeführte Datenquelle verarbeitet werden, klar zu unterscheiden sind, und die Herkunft der Daten ist eindeutig kenntlich gemacht;
- (d) das Nationale Zentralbüro oder die internationale Einrichtung, die die sachliche Richtigkeit der Daten bestätigt, gilt als Quelle dieser Daten im Sinne der vorliegenden Vorschriften.

Artikel 48: Zusätzliche Angaben und Korrekturen

1. Hat ein Nationales Zentralbüro, eine nationale oder eine internationale Einrichtung, das/die die Daten nicht eingepflegt hat, bestimmte wichtige Gründe zur Annahme, dass die Daten inkorrekt sind, teilt es/sie das unverzüglich dem Nationalen Zentralbüro mit, das die Daten eingepflegt hat oder in dessen Auftrag sie von einer nationalen Einrichtung eingepflegt wurden, oder teilt es/sie der internationalen Einrichtung mit, die die Daten eingepflegt hat.
2. Möchte ein Nationales Zentralbüro, eine nationale oder internationale Einrichtung, das/die die Daten nicht eingepflegt hat, die Daten ergänzen, kann es/sie die zusätzlichen Angaben an das betreffende Büro oder die internationale Einrichtung übermitteln.
3. Das Nationale Zentralbüro, die nationale oder die internationale Einrichtung, die für das Einspeichern verantwortlich ist, prüft die Angaben unverzüglich und ändert, berichtigt oder löscht die Daten, falls erforderlich.

Artikel 49: Erstmalige Frist für die Speicherung der Daten

1. Gemäss Artikel 10 der vorliegenden Vorschriften dürfen die Daten in den polizeilichen Datenbanken der Organisation nur so lange gespeichert bleiben, bis der

Zweck, zu dem sie eingepflegt wurden, erfüllt ist.

2. Daten werden erstmalig für die Dauer von maximal fünf Jahren gespeichert, es sei denn, innerstaatliche Rechtsvorschriften sehen eine kürzere Speicherfrist vor oder der Zweck wurde erreicht.

3. Die erstmalige Speicherfrist beginnt mit dem Datum, an dem die Daten eingepflegt werden.

4. Die Aussetzung eines Kooperationsersuchens oder einer Warnmeldung laut Artikel 80 und 100 der vorliegenden Vorschriften hat keine Auswirkungen auf die erstmalige Speicherdauer der Daten.

5. Wenn eine polizeiliche Datenbank der Organisation keine personenbezogenen Daten enthält, ist das Exekutivkomitee berechtigt, die erstmalige Speicherfrist laut Absatz (2) oben für die betroffene Datenbank aufzuheben, sofern eine solche Aufhebung erforderlich ist.

Artikel 50: Regelmässige Evaluierung

1. Zur erneuten Evaluierung des Zwecks der Datenverarbeitung und der Datenqualität gemäss Artikel 10 und 12 der vorliegenden Vorschriften muss das Nationale Zentralbüro, die nationale oder die internationale Einrichtung, wenn die erstmalige Speicherfrist abläuft, prüfen, ob die weitere Aufbewahrung der Daten notwendig ist und gegebenenfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Speicherung der Daten nach wie vor erfüllt sind.

2. Das Generalsekretariat ersucht das Nationale Zentralbüro, die nationale oder die internationale Einrichtung, das/die die Daten eingepflegt hat, spätestens sechs Monate vor Ablauf der erstmaligen Speicherfrist, die Notwendigkeit einer weiteren Aufbewahrung der Daten zu prüfen.

3. Das Generalsekretariat führt dabei insbesondere an:

(a) ob die Daten mit anderen Daten desselben Nationalen Zentralbüros oder derselben Einrichtung zusammenhängen;

(b) ob die Daten im Rahmen eines Analyseprojekts verarbeitet werden;

(c) ob die Daten eine schwere Deliktform oder einen besonderen Kriminalitätsbereich betreffen, für den die Generalversammlung besondere Aufbewahrungsrichtlinien festgelegt hat, die vom Generalsekretariat umgesetzt werden.

4. Falls das Nationale Zentralbüro, die nationale oder die internationale Einrichtung beschliesst, die Daten weiterhin zu speichern, gibt es/sie die Gründe für die weitere Aufbewahrung an. Daten bleiben dann für maximal weitere fünf Jahre gespeichert, es sei denn, innerstaatliche Rechtsvorschriften sehen eine kürzere Speicherdauer vor oder der Zweck wurde erreicht.

5. Falls das Nationale Zentralbüro, die nationale oder die internationale Einrichtung

beschliesst, dass der Zweck der ursprünglichen Speicherung erfüllt ist, dass aber eine fortgesetzte Datenspeicherung in den polizeilichen Datenbanken der Organisation für die Zwecke der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit weiterhin von Interesse ist, insbesondere wenn diese Daten in einer der drei oben angeführten Kategorien fallen, legt es/sie einen neuen Zweck für die Datenspeicherung fest und begründet diesen. Daten bleiben dann für maximal weitere fünf Jahre gespeichert, es sei denn, innerstaatliche Rechtsvorschriften sehen eine kürzere Speicherdauer vor oder der Zweck wurde erreicht.

6. Das Nationale Zentralbüro, die nationale oder die internationale Einrichtung, das/die die fortgesetzte Datenspeicherung beschliesst, vergewissert sich, dass die Voraussetzungen für die Datenspeicherung erfüllt sind.

7. Das Exekutivkomitee ist berechtigt, die oben angeführten Anforderungen in Bezug auf die erneute Evaluierung für eine bestimmte Datenbank der Organisation aufzuheben, wenn eine solche Aufhebung erforderlich ist.

Artikel 51: Löschung von Daten

1. Falls sich das Nationale Zentralbüro, die nationale oder die internationale Einrichtung gegen eine weitere Aufbewahrung der Daten entscheidet, werden sie automatisch gelöscht.

2. Die Daten werden auch nach Ablauf der erstmaligen Speicherfrist automatisch gelöscht, wenn das Nationale Zentralbüro, die nationale oder die internationale Einrichtung die Notwendigkeit fortgesetzter Speicherung nicht vermerkt hat.

3. Wenn der Zweck erfüllt ist, zu dem die Daten eingepflegt wurden, löscht das Nationale Zentralbüro, die nationale oder die internationale Einrichtung die Daten aus den polizeilichen Datenbanken, es sei denn, es/sie hat beschlossen, einen neuen Zweck für deren Speicherung festzulegen und zu begründen.

4. Wenn das Generalsekretariat bestimmte wichtige Gründe zur Annahme hat, dass der Zweck erfüllt ist, zu dem die Daten eingepflegt wurden, oder dass die Daten nicht mehr den Mindestanforderungen für die Datenspeicherung entsprechen, ersucht es umgehend das Nationale Zentralbüro, die nationale oder die internationale Einrichtung, das/die die Daten eingepflegt hat, die Notwendigkeit der fortgesetzten Speicherung der Daten zu prüfen.

5. Löscht das Generalsekretariat Daten, die von einem Nationalen Zentralbüro, einer nationalen oder einer internationalen Einrichtung eingepflegt wurden und die sich auf eine Person beziehen, die Gegenstand eines internationalen Kooperationsersuchens oder einer Warnmeldung ist, teilt es das dem Nationalen Zentralbüro oder der internationalen Einrichtung mit, die die Daten eingepflegt hat, und erläutert die Gründe dafür.

6. Wenn Daten aus einer polizeilichen Datenbank der Organisation gelöscht wurden, müssen alle Kopien dieser Daten im INTERPOL-Informationssystem ebenso gelöscht werden, es sei denn, es liegt die ausdrückliche Zustimmung des Nationalen Zentralbüros, der nationalen oder internationalen Einrichtung vor, das/die die Daten

ursprünglich eingepflegt hat.

7. Ist eine Löschung von Daten aufgrund der Kosten und des Arbeitsaufwands, der damit verbunden ist, nicht möglich, stellt das Generalsekretariat mit geeigneten Massnahmen sicher, dass die Daten nicht mehr verwendet werden können, nicht mehr zugänglich und für kriminalpolizeiliche Zwecke nicht mehr nutzbar sind, oder deutlich vermerken, dass die Daten als nichtexistent zu betrachten sind. Das Generalsekretariat unterrichtet die INTERPOL-Datenbankkontrollkommission von diesen Massnahmen.

Artikel 52: Die befristete Speicherung der kriminellen Vorgeschichte von Personen

1. Das Nationale Zentralbüro, die nationale oder internationale Einrichtung, das/die eine internationale Warnmeldung oder ein Kooperationsersuchen widerruft, das sich auf eine Person bezieht, die verurteilt, angeklagt oder tatverdächtig ist oder eine potentielle Bedrohung darstellt, kann die Daten zu dieser Person befristet vorhalten, um Angaben zur kriminellen Vorgeschichte dieser Person bereitzustellen.

2. Die befristete Speicherung der kriminellen Vorgeschichte einer Person, die verurteilt, angeklagt oder tatverdächtig ist oder eine potentielle Bedrohung darstellt, ist untersagt, wenn diese Person vom Tatvorwurf entlastet wurde, der die Grundlage für das Einpflegen der Daten über sie bildet.

3. Das Nationale Zentralbüro, die nationale oder die internationale Einrichtung, die Daten zu Beweis Zwecken vorrätig hält, vergewissert sich, dass diese Vorratsspeicherung nach der innerstaatlichen Rechtslage zulässig ist. Eine internationale Einrichtung vergewissert sich, dass diese Vorratsspeicherung nach den für sie geltenden Regelungen zulässig ist.

4. Der Zweck dieser Speicherung wird so gekennzeichnet, dass die Daten nicht mit personenbezogenen Daten verwechselt werden können, die Gegenstand internationaler Zusammenarbeit sind.

5. Die Vorhaltung dieser Daten darf zehn Jahre nicht überschreiten, wobei diese Frist vom dem Zeitpunkt an berechnet wird, zu dem das Nationale Zentralbüro, die nationale oder internationale Einrichtung, anführt, dass der Zweck erfüllt ist, es sei denn, innerstaatliche Rechtsvorschriften sehen eine kürzere Speicherfrist vor. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten automatisch gelöscht, wenn das Nationale Zentralbüro, die nationale oder internationale Einrichtung nicht beschlossen hat, die Daten zwecks Umleitung von Anfragen gemäss nachstehendem Artikel 53 vorzuhalten.

Artikel 53: Fortgesetzte Datenspeicherung zwecks Umleitung von Anfragen

1. Das Nationale Zentralbüro oder die Einrichtung, das/die Daten löscht, die sie über eine tatverdächtige, angeklagte oder verurteilte Person eingepflegt hat, vermerkt, ob es/sie jene Datenelemente aufbewahren will, die es ermöglichen, dass Anfragen anderer Nationale Zentralbüros oder Einrichtungen in Bezug auf diese Person zum

eigenen Büro bzw. der eigenen Einrichtung umgeleitet werden.

2. Das Generalsekretariat darf zwecks Umleitung von Anfragen keine Daten speichern, die es aus den polizeilichen Datenbanken gelöscht hat, wenn nicht die ausdrückliche Genehmigung des Nationalen Zentralbüros oder der Einrichtung vorliegt, das/die die Daten eingepflegt hat.

3. Zwecks Umleitung von Anfragen dürfen nur folgende Daten aufbewahrt werden: der Name des Nationalen Zentralbüros oder der Einrichtung, das/die die Daten eingepflegt hat; der Verweis auf den Speichervorgang; Name und Vornamen der betreffenden Person; die Ausweisnummer und die Art des Ausweises; Geburtsdatum und Geburtsort; Fingerabdrücke und DNA-Profil.

4. Diese Daten dürfen zehn Jahre lang aufbewahrt werden.

ABSCHNITT 3: ABFRAGE VON DATEN

Artikel 54: Direkter Zugriff

1. Gemäss Artikel 6 der vorliegenden Vorschriften können Nationale Zentralbüros die polizeilichen Datenbanken der Organisation im Rahmen der von der Datenquelle festgelegten Beschränkungen und Vertraulichkeitsregelungen direkt abfragen. Nationale und internationale Einrichtungen können die polizeilichen Datenbanken der Organisation im Rahmen derselben Beschränkungen und Vertraulichkeitsregelungen und der Ihnen eingeräumten Zugriffsberechtigungen ebenfalls direkt abfragen.

2. Gemäss Artikel 36(1,n) ist in der Aufstellung der allgemeinen Datenbankmerkmale genau festgelegt, welche Daten direkt abgefragt werden können.

Artikel 55: Netzkopplung

1. Netzkopplungsvorgänge müssen alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

(a) der Zweck, die Art und der Umfang der Netzkopplung sind explizit und genau festgelegt und stimmen mit den Zielen und Aktivitäten der Organisation überein;

(b) die Netzkopplung ist für die Zwecke der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit von Interesse;

(c) das Informationssystem, das angeschlossen werden soll, weist ein Sicherheitsniveau auf, das jenem des INTERPOL-Informationssystems zumindest gleichwertig ist;

(d) die Netzkopplung ermöglicht die Erfüllung der von den Datenquellen vorgegebenen Anforderungen für die Datenverarbeitung sowohl im INTERPOL-Informationssystem als auch im angeschlossenen Informationssystem;

(e) die Netzkopplung ermöglicht die sofortige Benachrichtigung des Nationalen Zentralbüros, der nationalen oder der internationalen Einrichtung, das/die die Daten ins INTERPOL-Informationssystem eingepflegt hat, sowie des Generalsekretariats, wenn ein Element aus den angeschlossenen Daten für die Zwecke der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit von Interesse sein könnte.

2. Ersuchen einer nationalen Einrichtung um Netzkopplung sind über das entsprechende Nationale Zentralbüro zu übermitteln.

3. Das Generalsekretariat legt dem Exekutivkomitee alle Ersuchen um Netzkopplung zur Genehmigung vor und fügt folgende Unterlagen bei:

(a) eine Kopie des eingelangten Ersuchens um Netzkopplung mit Angabe jener Person, die für die Überwachung der Netzkopplung beim Nationalen Zentralbüro, bei der nationalen oder internationalen Einrichtung zuständig sein wird;

(b) Evaluierung des Ersuchens durch das Generalsekretariat sowie die finanziellen Auswirkungen, die das Ersuchen auf die Organisation hat;

(c) das Ergebnis etwaiger Tests, die das Generalsekretariat durchgeführt hat;

(d) Die Stellungnahme der INTERPOL-Datenbankkontrollkommission, falls die Datenbank personenbezogene Daten enthält oder mit solchen verlinkt ist.

4. Wenn das Exekutivkomitee die Netzkopplung genehmigt, verständigt das Generalsekretariat zunächst die Quellen der Daten, die in jener Datenbank gespeichert sind, die verbunden werden soll. Das Generalsekretariat legt die Voraussetzungen für die Netzkopplung fest.

5. Das Generalsekretariat führt ein laufend aktualisiertes Verzeichnis von Netzkopplungsvorgängen, in dem die Vorgaben für jeden einzelnen Vorgang angeführt sind. Die Nationalen Zentralbüros können auf dieses Verzeichnis jederzeit zugreifen. Internationale Einrichtungen können auf dieses Verzeichnis im Rahmen der ihnen eingeräumten Zugriffsberechtigungen für das INTERPOL-Informationssystem ebenfalls zugreifen.

6. Das Exekutivkomitee meldet der Generalversammlung jedes Jahr die Genehmigungen, die es für Netzkopplungsvorgänge erteilt hat.

Artikel 56: Downloads für Zwecke der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit

1. Downloadvorgänge müssen alle der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

(a) der Zweck des Herunterladens ist ausdrücklich und genau festgelegt und stimmt mit den Zielen und Aktivitäten der Organisation überein;

(b) das Ersuchen ist für die Zwecke der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit von Interesse;

- (c) eine Netzkopplung ist aus Kostengründen und wegen der funktionellen oder technischen Merkmale des anzuschliessenden Informationssystems nicht möglich;
- (d) das Informationssystem des Nationalen Zentralbüros, der nationalen oder der internationalen Einrichtung weist ein Sicherheitsniveau auf, das dem des INTERPOL-Informationssystems zumindest gleichwertig ist;
- (e) die von den Datenquellen vorgegebenen Anforderungen für die Verarbeitung und Verwendung der heruntergeladenen Daten werden genau erfüllt;
- (f) der Downloadvorgang erfolgt für eine ganz bestimmte Zeitspanne, die sechs Monate nicht übersteigt;
- (g) die heruntergeladenen Daten werden mindestens einmal wöchentlich aktualisiert, auch wenn die Aktualisierung die Löschung der Daten bedingt;
- (h) die Daten werden innerhalb des Informationssystems, in das sie geladen werden, nicht weiterkopiert;
- (i) die heruntergeladenen Daten müssen systematisch gelöscht werden, wenn der Zweck erfüllt ist, zu dem sie heruntergeladen wurden, spätestens aber nach Ablauf der oben angeführten Frist von sechs Monaten;
- (j) das Nationale Zentralbüro, die nationale oder die internationale Einrichtung, das/die Daten herunterlädt, unterrichtet unverzüglich das Nationale Zentralbüro, die nationale oder die internationale Einrichtung, das/die die Daten ins INTERPOL-Informationssystem eingepflegt hat, sowie das Generalsekretariat, von jedem Element aus den heruntergeladenen Daten, das für die Zwecke der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit von Interesse sein könnte.

2. Alle Download-Ersuchen einer nationalen Einrichtung sind über das entsprechende Nationale Zentralbüro zu übermitteln.

3. Das Generalsekretariat ist ermächtigt, das Herunterladen von Daten zu autorisieren, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) Erfüllung obiger Vorgaben; und
- (b) schriftliche Erklärung des Nationalen Zentralbüros oder der internationalen Einrichtung, das/die den Download-Vorgang beantragt hat, dass es/sie sich verpflichtet, diese Vorgaben zu erfüllen und den Zweck, die Art und den Umfang des Downloads zu beachten; und
- (c) Namhaftmachung einer Person, die für die Überwachung des Herunterladens beim Nationalen Zentralbüro, der nationalen oder der internationalen Einrichtung zuständig ist.

4. Sollte das Generalsekretariat aus technischen oder anderen Gründen Vorgaben für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den herunterzuladenden Dateien nicht erfüllen können, wird das Herunterladen der besagten Daten nicht genehmigt.

5. Das Generalsekretariat unterrichtet die Nationalen Zentralbüros und die

internationalen Einrichtungen von jedem Downloadvorgang, den es genehmigt hat. Dabei gibt es alle Vorgaben für das Herunterladen an, insbesondere die Merkmale des Informationssystems des Nationalen Zentralbüros oder der internationalen Einrichtung, das/die es autorisiert hat, den Download vorzunehmen. Ab dem Datum der Benachrichtigung durch das Generalsekretariat hat das Nationale Zentralbüro, die nationale oder die internationale Einrichtung 15 Tage Zeit, gegen die Möglichkeit Einspruch zu erheben, dass das ersuchende Nationale Zentralbüro oder die Einrichtung jene Daten verarbeitet, die es/sie ins INTERPOL-Informationssystem eingepflegt hat. Am Ende der vorgesehenen Frist ist das Generalsekretariat ermächtigt, den Download vorzunehmen, hat dabei aber jene Daten auszunehmen, gegen die Einspruch erhoben wurde.

6. Das Generalsekretariat informiert das Exekutivkomitee über die Download-Genehmigung, die es erteilt hat, und fügt folgende Unterlagen bei:

(a) seine Beurteilung des Ersuchens sowie die finanziellen Auswirkungen auf die Organisation;

(b) die Merkmale des Informationssystems des Nationalen Zentralbüros oder der nationalen oder internationalen Einrichtung, in das die Daten geladen wurden;

(c) eine Kopie der schriftlichen Erklärungen des Nationalen Zentralbüros oder der internationalen Einrichtung, die den Download beantragt hat;

(d) die Stellungnahme der INTERPOL-Datenbankkontrollkommission, falls unter den heruntergeladenen Daten personenbezogene Daten waren oder mit solchen Daten verlinkt waren.

7. Dem Generalsekretariat obliegt es, zu kontrollieren, ob die Download-Vorgaben während des gesamten Zeitraums, für die das Herunterladen genehmigt wurde, erfüllt werden. Es hat alle erforderlichen und geeigneten Massnahmen zu treffen, um diese Kontrollen durchführen zu können.

8. Das Generalsekretariat führt ein laufend aktualisiertes Verzeichnis der heruntergeladenen Daten, in dem die Vorgaben für jeden einzelnen Download-Vorgang anführt sind. Ein Nationales Zentralbüro kann auf dieses Verzeichnis jederzeit zugreifen. Internationale Einrichtungen können auf dieses Verzeichnis im Rahmen der ihnen eingeräumten Zugriffsberechtigungen ebenfalls zugreifen.

Artikel 57: Indirekter Zugriff

1. Wenn eine polizeiliche Datenbank nicht direkt abgefragt werden kann oder wenn eine internationale Einrichtung nur indirekten Zugriff auf die Datenbank hat, legt das Generalsekretariat die Verfahrensabläufe für die Abfragen der betreffenden Datenbank fest und teilt diese den Nationalen Zentralbüros mit, ebenso den internationalen Institutionen im Rahmen der Ihnen eingeräumten Zugriffsberechtigungen.

2. Wenn eine polizeiliche Datenbank direkt abgefragt werden kann, kann das Generalsekretariat in den nachstehend angeführten Fällen ein Ersuchen um indirekten Zugriff auf die in der betreffenden Datenbank enthaltenen Daten

genehmigen:

- (a) die internationale Einrichtung hat keine direkten Zugriffsrechte oder
- (b) der direkte Zugriff ist vorübergehend stillgelegt oder
- (c) das Ersuchen ist so spezifisch oder komplex, dass die Daten nicht mittels direkter Abfrage erlangt werden können.

3. Alle Ersuchen einer nationalen Einrichtung um indirekten Zugriff sind über das entsprechende Nationale Zentralbüro zu übermitteln.

4. Bei der Prüfung eines Ersuchens um indirekten Zugriff vergewissert sich das Generalsekretariat, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) das Ersuchen stammt von einem Nationalen Zentralbüro, einer nationalen, internationalen oder privaten Einrichtung;
- (b) im Falle einer internationalen oder privaten Einrichtung entspricht das Ersuchen dem Zweck, zu dem der Zugriff auf das INTERPOL-Informationssystem gewährt wurde;
- (c) das Ersuchen ist eindeutig formuliert und begründet;
- (d) das Nationale Zentralbüro oder die internationale Einrichtung, das/die die Daten eingepflegt hat, die dem Ersuchen vermutlich entsprechen, hat keine Zugangsbeschränkungen gegen das ersuchende Nationale Zentralbüro, die internationale oder private Einrichtung verhängt.

Artikel 58: Zugangsbeschränkungen

1. Gemäss Artikel 7(1) der vorliegenden Vorschriften kann ein Nationales Zentralbüro oder eine internationale Einrichtung zu jedem Zeitpunkt allgemeine Beschränkungen für den Zugriff durch andere Nationale Zentralbüros, internationale oder private Einrichtungen auf Daten erlassen, die es/sie in eine polizeiliche Datenbank eingepflegt hat. Allgemeine Zugangsbeschränkungen, die ein Nationales Zentralbüro erlassen hat, gelten für die Daten, die von ihm autorisierte nationale Einrichtungen eingepflegt haben.

2. Ein Nationales Zentralbüro oder jede internationale Einrichtung kann jederzeit zusätzliche Beschränkungen für den Zugriff durch andere Nationale Zentralbüros, internationale oder private Einrichtungen auf Daten erlassen, die zu einer Person, einem Gegenstand oder einem Vorfall gespeichert sind.

3. Nationale Zentralbüros und internationale Einrichtungen dürfen keine Zugangsbeschränkungen erlassen, die nur für die nationalen Einrichtungen anderer Nationalen Zentralbüros gelten. Beschränkungen für den Zugriff durch ein Nationales Zentralbüro gelten immer für alle nationalen Einrichtungen, die es autorisiert hat.

4. Beschränkungen des Zugriffs auf Daten gelten unabhängig von der Art und Weise,

wie die polizeiliche Datenbank abgefragt wird.

5. Wenn ein Nationales Zentralbüro oder eine internationale Einrichtung eine Datenbank abfragt, aber auf die Daten, die einen Treffer darstellen könnten, keinen Zugriff hat, dann kann das Generalsekretariat das Ersuchen an das Nationale Zentralbüro oder die internationale Einrichtung weiterleiten, das/die die Zugangsbeschränkung erlassen hat.

6. Für Nachrichten, deren Speicherung ein Nationales Zentralbüro oder eine internationale Einrichtung genehmigt hat, gilt eine Beschränkung auf die ursprünglichen Empfänger, wenn das besagte Büro oder die Einrichtung nichts anderes bestimmt.

7. Zugangsbeschränkungen können vom Generalsekretariat nicht aufgehoben werden, ausser in dringenden Fällen nach den geltenden Verfahrensabläufen oder wenn die Daten öffentlich bekannt geworden sind.

8. Zugangsbeschränkungen sind vertrauliche Daten, die gemäss Artikel 112 der vorliegenden Vorschriften verarbeitet werden.

Artikel 59: Weitergabe von Daten, die Gegenstand von Beschränkungen sind

1. Eine Weitergabe von Daten, die Gegenstand von Beschränkungen sind, darf nur in den in Artikel 26(2) der vorliegenden Vorschriften beschriebenen dringenden Fällen und nach folgendem Verfahrensablauf erfolgen:

(a) Das Generalsekretariat teilt dem Nationalen Zentralbüro, der nationalen Einrichtung oder der internationalen Einrichtung, das/die die Daten eingepflegt hat, mit, dass die Voraussetzungen laut Artikel 26(2) der vorliegenden Vorschriften erfüllt sind, und setzt ihm/ihr eine Frist für einen Einspruch gegen die Aufhebung der Beschränkungen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Bedrohung steht;

(b) Ersuchen an eine nationale Einrichtung bezüglich der Aufhebung von Beschränkungen sind im Wege des entsprechenden Nationalen Zentralbüros zu übermitteln;

(c) die Beschränkungen gelten als aufgehoben, wenn die vom Generalsekretariat gesetzte Frist abgelaufen ist und wenn kein ausdrücklicher Einspruch durch das Nationale Zentralbüro, die nationale Einrichtung oder die internationale Einrichtung vorliegt, das/die die Daten eingepflegt hat, die sich auf die Bedrohung beziehen und der Beschränkung unterliegen;

(d) das Generalsekretariat teilt dem Exekutivkomitee und der INTERPOL-Datenbankkontrollkommission so rasch wie möglich mit, dass es das Notfallverfahren zur Anwendung gebracht hat.

Artikel 60: Zugriff durch Dritte

1. Das Generalsekretariat kann Ersuchen um Zugriff bearbeiten, die von internationalen Organisationen oder dem Privatrecht unterliegenden juristischen Personen stammen, bei denen die Organisation erwägt, eine Kooperation bei der Datenverarbeitung einzugehen.
2. Wenn Dritte um Zugriff auf Daten aus einer polizeilichen Datenbank ersuchen, darf das Generalsekretariat die Daten nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Datenquelle weiterleiten.

Artikel 61: Veröffentlichung von Daten

1. Das Generalsekretariat holt die Stellungnahme der INTERPOL-Datenbankkontrollkommission ein, wenn es unter den Voraussetzungen laut Absatz 2 unten Grundsätze bezüglich der Veröffentlichung von Daten, die im INTERPOL-Informationssystem verarbeitet werden, festlegt und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten betroffen ist.
2. Daten, die im INTERPOL-Informationssystem verarbeitet werden, dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen veröffentlicht werden:
 - (a) Die Veröffentlichung erfolgt zur mindestens einem der folgenden Zwecke:
 - (i) die Öffentlichkeit zu warnen;
 - (ii) die Öffentlichkeit um Mithilfe zu ersuchen;
 - (iii) zu einem anderen Zweck, mit dem die internationale polizeiliche Zusammenarbeit gefördert wird;
 - (b) die Datenquelle hat die Veröffentlichung im Voraus genehmigt und dabei die Art der zu veröffentlichen Daten, die Art der Veröffentlichung und die potentiellen Empfänger der Veröffentlichung bestimmt und etwaige besondere Voraussetzungen angegeben;
 - (c) die Veröffentlichung stimmt mit den Zielen und Aktivitäten der Organisation überein und verletzt nicht die Grundrechte der Personen, die Gegenstand der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit sind;
 - (d) durch die Veröffentlichung wird das Ansehen oder die Interessen der Organisation oder ihrer Mitglieder nicht beeinträchtigt;
 - (e) die Veröffentlichung betrifft keine Person, die nach dem Recht des Landes des Nationalen Zentralbüros oder der internationalen Einrichtung, die die Daten in das System eingepflegt hat, zum Zeitpunkt der fraglichen Straftaten als minderjährig galt, es sei denn, das Nationale Zentralbüro oder die internationale Einrichtung und das Generalsekretariat sind der Auffassung, dass die Veröffentlichung für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit wesentlich ist, und die fragliche Veröffentlichung steht im Einklang mit den geltenden Grundsätzen der

innerstaatlichen Rechtsvorschriften und des Völkerrechts.

3. Wird eine Ausschreibung oder die darin enthaltenen Daten von einem Nationalen Zentralbüro, einer nationalen Einrichtung oder einer internationalen Einrichtung veröffentlicht, das/die nicht die Datenquelle ist, gelten zusätzlich zu den Voraussetzungen des Absatz 2 oben noch folgende:

- (a) Das Generalsekretariat hat diese Veröffentlichung vorab genehmigt;
- (b) die in der Ausschreibung enthaltenen Daten werden eins zu eins kopiert und regelmässig aktualisiert, damit die sachliche Richtigkeit gewahrt bleibt.

ABSCHNITT 4 : VERWENDUNG VON DATEN

Artikel 62 : Nutzungsbedingungen

Ein Nationales Zentralbüro, eine nationale oder internationale Einrichtung prüft vor der Verwendung von Daten aus dem INTERPOL-Informationssystem:

- a) deren sachliche Richtigkeit und Zweckdienlichkeit;
- b) den Zweck, zu dem es/sie sie verwenden will;
- c) etwaige besondere Nutzungsbedingungen;
- d) die für diese Daten geltenden Zugriffsbeschränkungen im Fall der Übermittlung an ein anderes Nationales Zentralbüro oder eine andere internationale Einrichtung.

Artikel 63 : Überprüfung der sachlichen Richtigkeit und Zweckdienlichkeit der Daten vor deren Verwendung

1. Ein Nationales Zentralbüro, eine nationale oder internationale Einrichtung, das/die Daten aus dem INTERPOL-Informationssystem verwenden möchte, hat sich zu vergewissern, dass diese Daten nach wie vor sachlich richtig und zweckdienlich sind.
2. Ein Nationales Zentralbüro klärt das direkt mit jenem Nationalen Zentralbüro ab, das die Daten eingepflegt hat, oder, wenn die Daten von einer nationalen Einrichtung eingepflegt wurden, mit dem Nationalen Zentralbüro dieser nationalen Einrichtung. Wenn die Daten von einer internationalen Einrichtung eingepflegt wurden, erfolgt die Abklärung mit dem Generalsekretariat.
3. Eine nationale Einrichtung nimmt derartige Abklärungen über ihr Nationales Zentralbüro vor.
4. Eine internationale Einrichtung führt derartige Abklärungen mit dem Nationalen

Zentralbüro bzw. der internationalen Einrichtung ausschliesslich im Wege des Generalsekretariats durch, es sei denn, es wurden ihr Zugriffsrechte eingeräumt.

Artikel 64 : Verwendung für kriminalpolizeiliche Zwecke, die vom ursprünglichen Zweck abweichen

1. Möchte ein Nationales Zentralbüro, eine nationale oder eine internationale Einrichtung Daten für kriminalpolizeiliche Zwecke verwenden, die vom konkreten Zweck der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit abweichen, zu dem die Daten ursprünglich in den polizeilichen Datenbanken der Organisation eingepflegt wurden, so vergewissert es/sie sich gemäss Art. 10(6) der vorliegenden Vorschriften, dass dieser Zweck:

- a) im Einklang mit den Zielen und der Tätigkeit der Organisation stehen;
- b) mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar ist;
- c) nach dem dafür geltenden Recht zulässig ist.

2. Das betreffende Nationale Zentralbüro bzw. die betreffende Einrichtung benachrichtigt das Nationale Zentralbüro bzw. die nationale oder internationale Einrichtung, das/die die Daten eingepflegt hat, wie folgt:

- a) Ein Nationales Zentralbüro informiert direkt das Nationale Zentralbüro, das die Daten eingepflegt hat. Wenn die Daten von einer nationalen Einrichtung eingepflegt wurden, informiert es das Nationale Zentralbüro dieser nationalen Einrichtung. Wenn die Daten von einer internationalen Einrichtung eingepflegt wurden, informiert es das Generalsekretariat.
- b) Eine nationale Einrichtung informiert das Nationale Zentralbüro, die nationale oder die internationale Einrichtung, das/die die Daten über das Nationale Zentralbüro eingepflegt hat.
- c) Eine internationale Einrichtung informiert das Nationale Zentralbüro, die nationale oder die internationale Einrichtung, das/die die Daten im Wege des Generalsekretariats eingepflegt hat, es sei denn, es handelt sich um eine internationale Einrichtung mit Ermittlungs- und Strafverfolgungsbefugnissen, die gemäss Artikel 27(5,f) der vorliegenden Vorschriften autorisiert wurde, Daten direkt in Form von Nachrichten zu übermitteln.

3. Ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung hat die Datenquelle 10 Tage Zeit, gegen die Verwendung der Daten zu dem geplanten Zweck Einspruch zu erheben. In dringenden Fällen kann diese Frist vom Generalsekretariat verkürzt werden.

Artikel 65 : Verwendung von Daten zu administrativen Zwecken

Möchte ein Nationales Zentralbüro, eine nationale oder eine internationale Einrichtung Daten zu administrativen Zwecken verwenden, holt es/sie gemäss Art.

10(6) der vorliegenden Vorschriften zuvor die Genehmigung der Datenquelle ein:

- a) Ein Nationales Zentralbüro wendet sich diesbezüglich direkt an das Nationale Zentralbüro, das die Daten eingepflegt hat. Wurden die Daten von einer nationalen Einrichtung eingepflegt, wendet es sich an das Nationale Zentralbüro dieser nationalen Einrichtung. Wenn die Daten von einer internationalen Einrichtung eingepflegt wurden, wendet es sich an das Generalsekretariat.
- b) Eine nationale Einrichtung wendet sich diesbezüglich an ihr Nationales Zentralbüro, das dann gemäss Absatz (a) oben vorgeht.
- c) Eine internationale Einrichtung wendet sich im Wege des Generalsekretariats an die Datenquelle, ausser es wurden ihr Zugriffsrechte gewährt.

Artikel 66 : Besondere Nutzungsbedingungen

1. Bei der Abfrage von Daten weist das Generalsekretariat gemäss Artikel 45 der vorliegenden Vorschriften auf die besonderen Nutzungsbedingungen hin, die von einem Nationalen Zentralbüro, einer nationalen oder internationalen Einrichtung beim Einpflegen vorgegeben wurden, insbesondere auf etwaige Vorgaben für die Verwendung von Daten als Beweismittel in einem Strafverfahren.
2. Ein Nationales Zentralbüro, eine nationale oder eine internationale Einrichtung, das/die Daten aus einer polizeilichen Datenbank verwenden will, beachtet die besonderen Nutzungsbedingungen, die vom Nationalen Zentralbüro, der nationalen oder internationalen Einrichtung, das/die deren Speicherung vorgenommen hat, festgelegt wurden.
3. Das Generalsekretariat vergewissert sich, dass ein Nationales Zentralbüro, eine nationale oder internationale Einrichtung, das/die Daten abfragt, die besonderen Nutzungsbedingungen kennt, damit es/sie die für deren Einhaltung notwendigen Massnahmen treffen kann.

Artikel 67 : Datenübermittlung

1. Möchte ein Nationales Zentralbüro oder eine internationale Einrichtung Daten aus den polizeilichen Datenbanken der Organisation übermitteln, so vergewissert es/sie sich beim Generalsekretariat bzw. beim Nationalen Zentralbüro, bei der nationalen oder der internationalen Einrichtung, das/die die Daten eingepflegt hat, dass diese Daten keinen Beschränkungen unterliegen:
 - a) Ein Nationales Zentralbüro führt die notwendigen Überprüfungen direkt beim Nationalen Zentralbüro durch, das die Daten eingepflegt hat. Wurden die Daten von einer nationalen Einrichtung eingepflegt, führt es sie beim Nationalen Zentralbüro dieser nationalen Einrichtung durch. Wurden diese Daten von einer internationalen Einrichtung gespeichert, führt es sie beim Generalsekretariat durch;
 - b) eine internationale Einrichtung führt die notwendigen Überprüfungen beim

Nationalen Zentralbüro, bei der nationalen oder der internationalen Einrichtung ausschliesslich über das Generalsekretariat durch, es sei denn, es handelt sich um eine internationale Einrichtung mit Ermittlungs- und Strafverfolgungsbefugnissen, die gemäss Artikel 27(5,f) der vorliegenden Vorschriften autorisiert wurde, Daten in Form von Nachrichten direkt zu übermitteln.

2. Möchte ein Nationales Zentralbüro oder eine internationale Einrichtung besonders sensible Daten aus den polizeilichen Datenbanken der Organisation übermitteln, so vergewissert es/sie sich, dass diese Übertragung zweckdienlich ist für die Verfolgung der Ziele der Organisation und die Zwecke der Verarbeitung von besonderem kriminalistischem Wert sind.

3. Bei der Datenübertragung führt das Nationale Zentralbüro oder die internationale Einrichtung sowie das Generalsekretariat im Falle eines indirekten Zugriffs Folgendes an:

a) die Datenquelle;

b) die von der Datenquelle vorgegebenen besonderen Nutzungsbedingungen;

c) die Vertraulichkeitsstufe für die Daten;

d) das Eingabedatum und die Dauer der Speicherung in den polizeilichen Datenbanken;

e) im Fall von personenbezogenen Daten den Status der Person und die Art der gegen sie zu ergreifenden Massnahmen;

f) besondere Formen der Datenverarbeitung.

4. Wenn es/sie es für notwendig erachtet oder wenn es die Datenquelle verlangt, übermittelt es/sie eine Eins-zu-Eins-Kopie der übermittelten Daten an die Datenquelle.

5. Gemäss Artikel 58(6) der vorliegenden Vorschriften steht es dem Generalsekretariat frei, eine beim Generalsekretariat eingelangte Nachricht an ein Nationales Zentralbüro oder eine internationale Einrichtung, an das/die sie nicht gerichtet war, nicht zu übermitteln, wenn das Nationale Zentralbüro oder die internationale Einrichtung, das/die die Nachricht ursprünglich übermittelt hat, nicht zuvor zugestimmt hat.

ABSCHNITT 5 : BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR KRIMINALANALYSEDATEIEN

Artikel 68 : Das Anlegen von Analysedateien

1. Die Grundsätze für die Datenverarbeitung und die Vorgaben für das Einpflegen in die Datenbanken der Organisation, wie sie in den vorliegenden Vorschriften

festgelegt sind, gelten unter nachstehenden Voraussetzungen auch für Analysedateien.

2. Das Generalsekretariat legt dem Exekutivkomitee jedes Kriminalanalyseprojekt, bei dem eine Analysedatei angelegt wird, zur Genehmigung vor.

3. Zur Begründung fügt das Generalsekretariat folgende Unterlagen bei:

a) die Gründe für die Entwicklung des Projekts und seine finanziellen Auswirkungen;

b) eine Aufstellung der Nationalen Zentralbüros, der nationalen und internationalen Einrichtungen, die sich möglicherweise an diesem Projekt beteiligen;

c) die nach Konsultation der betreffenden Nationalen Zentralbüros, nationalen und internationalen Einrichtungen erstellte Liste der allgemeinen Merkmale der Analysedatei;

d) die Stellungnahme der INTERPOL-Datenbankkontrollkommission, wenn die Analysedatei personenbezogene Daten enthält bzw. mit solchen Daten verlinkt ist.

4. Das Anlegen einer Analysedatei wird den Nationalen Zentralbüros, den nationalen und internationalen Einrichtungen, die für eine Beteiligung an diesem Projekt in Frage kommen, unverzüglich mitgeteilt.

Artikel 69 : Aufbau von Analysedateien

1. Analysedateien können je nach ihrem Zweck und nach den Sicherheits- und Vertraulichkeitsvorgaben an die polizeilichen Datenbanken der Organisation angeschlossen sein oder nicht.

2. Daten aus einer Analysedatei können in eine Datenbank der Organisation übernommen werden, wenn sie die Mindestanforderungen für das Einpflegen von Informationen in diese Datenbank erfüllen und wenn das Nationale Zentralbüro, die nationale oder internationale Einrichtung, das/die sie bereitgestellt hat, ausdrücklich zustimmt.

3. Wenn mit den Daten aus einer Analysedatei eine oder mehrere Datenbanken der Organisation aktualisiert werden könnten, hat das Generalsekretariat entsprechende Massnahmen zu treffen, damit das geschieht.

Artikel 70 : Der Kriminalanalysebericht

Kriminalanalyseberichte, die für die Aufnahme in Analysedateien vorgesehen sind, müssen folgenden Anforderungen genügen:

a) die Daten, die das Generalsekretariat erhalten hat, müssen von den Schlussfolgerungen, die das Generalsekretariat aus diesen Angaben gezogen hat,

abgegrenzt werden;

b) es muss die Quelle der zitierten Informationen, der Status der erwähnten Personen und das Datum der Analyseerstellung angegeben werden;

c) sie müssen den Hinweis enthalten, dass vor der Verwendung solcher Berichte und der darin enthaltenen Daten beim Generalsekretariat und den Datenquellen erhoben werden sollte, welche Berechtigungen und Beschränkungen mit ihnen verbunden sind.

Artikel 71 : Abschluss von Kriminalanalyseprojekten

1. Wenn ein Kriminalanalyseprojekt abgeschlossen ist,

a) sind die betreffenden Analysedateien zu vernichten;

b) kann der Kriminalanalysebericht aufbewahrt werden, wenn entsprechende Massnahmen getroffen werden, die eine Verwendung verhindern, die nicht zweckdienlich ist bzw. die gegen die Vorgaben für die Datenverarbeitungsvorschriften laut vorliegender Vorschriften verstösst.

2. Bei der Veröffentlichung des Kriminalanalyseberichts bzw. der darin enthaltenen Daten sind etwaige Beschränkungen, die ihre Datenquellen in Zusammenhang mit diesen Daten festgelegt haben, zu beachten, ebenso wie alle Vorgaben in Zusammenhang mit der Sicherheit und Vertraulichkeit.

KAPITEL II: AUSSCHREIBUNGEN UND DURCHGABEN

ABSCHNITT 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR AUSSCHREIBUNGEN

Artikel 72: Das System der INTERPOL-Ausschreibungen

1. Das System der INTERPOL-Ausschreibungen besteht aus einer Gruppe von farblich gekennzeichneten Ausschreibungen, die zu einem bestimmten Zweck herausgegeben werden, und aus besonderen Ausschreibungen, die im Rahmen einer Kooperation herausgegeben werden und nicht in die zuvor genannten Ausschreibungskategorien fallen.

2. Eine Kategorie von Ausschreibungen oder Sonderausschreibungen kann nur mit Zustimmung der Generalversammlung eingeführt werden, die zuvor die Stellungnahme der INTERPOL-Datenbankkontrollkommission einzuholen hat, falls die Ausschreibung personenbezogene Daten enthält bzw. mit solchen verlinkt ist.

3. Die Voraussetzungen für die Herausgabe sind für jede Kategorie von Ausschreibungen oder Sonderausschreibungen festgelegt. Diese Voraussetzungen entsprechen zumindest den allgemeinen Vorgaben für das Einpflegen dieser Daten

in die Datenbanken der Organisation.

4. Die Voraussetzungen für die Herausgabe von Ausschreibungen sind im Folgenden für jede Kategorie festgelegt. Die Voraussetzungen für die Herausgabe von Sonderausschreibungen werden für jede Kategorie nach Vereinbarung festgelegt.

Artikel 73: Die Rolle des Generalsekretariats

1. Dem Generalsekretariat obliegt die Herausgabe der INTERPOL-Ausschreibungen im Namen der Organisation.

2. Seine Aufgabe ist es insbesondere,

a) zu überprüfen, ob jeder Ausschreibungsantrag den vorliegenden Vorschriften entspricht, und Anträge, die es für regelkonform befindet, zeitnah herauszugeben;

b) gleichzeitig jede herausgegebene Ausschreibung in eine Datenbank der Organisation einzupflegen, damit die Nationalen Zentralbüros, die nationalen und internationalen Einrichtungen gemäss der ihnen eingeräumten Rechte darauf direkt zugreifen können;

c) Ausschreibungen gemäss der Richtlinien der Generalversammlung in die Arbeitssprachen der Organisation zu übersetzen;

d) die Nationalen Zentralbüros und die internationalen Einrichtungen im Falle einer Positivmeldung zu unterstützen, insbesondere bei der Übermittlung von Dokumenten, die sich auf eine vorläufige Festnahme bzw. Auslieferung beziehen, im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften und der geltenden internationalen Verträge;

e) sicherzustellen, dass Ausschreibungen nach ihrer Herausgabe weiterhin den ursprünglichen Vorgaben entsprechen und vom Nationalen Zentralbüro bzw. der internationalen Einrichtung, die sie beantragt hat, regelmässig evaluiert werden. Zu diesem Zweck überprüft es regelmässig die herausgegebenen roten Ausschreibungen und konsultiert die Nationalen Zentralbüros und internationalen Einrichtungen, die den Antrag gestellt haben, sowie die anderen Nationalen Zentralbüros.

Artikel 74: Der Aufbau der INTERPOL-Ausschreibungen

1. Im Einvernehmen mit den Nationalen Zentralbüros oder deren Vertretern in den dafür geschaffenen Beratungsgremien legt das Generalsekretariat, falls nötig, den Aufbau einer Ausschreibungskategorie fest, unter Beachtung der Voraussetzungen für ihre Herausgabe sowie aller anderen Richtlinien oder Entscheidungen der Generalversammlung oder des Exekutivkomitees, oder nimmt Änderungen daran vor.

2. Unbeschadet der in Titel 1 der vorliegenden Vorschriften angeführten Grundsätze legen die internationale Einrichtung und die Organisation den Aufbau von Sonderausschreibungen in einer Vereinbarung fest.

3. Eine Ausschreibung kann unter folgenden kumulativen Voraussetzungen Daten aus verschiedenen Quellen enthalten:

a) die Datenquellen haben der Verarbeitung zugestimmt;

b) die Verarbeitung ist für das ersuchende Nationale Zentralbüro bzw. die ersuchende internationale Einrichtung in Hinblick auf dieses Kooperationsersuchen oder diese Warnmeldung von besonderem Interesse;

c) es ist deutlich gekennzeichnet, dass die Daten aus verschiedenen Quellen stammen;

d) die Verarbeitung verursacht keine hohen Zusatzkosten.

Artikel 75: Antrag auf Herausgabe einer Ausschreibung

1. Ausschreibungsanträge werden von einem Nationalen Zentralbüro oder einer internationalen Einrichtung in zumindest einer der Arbeitssprachen der Organisation übermittelt.

2. Vor einem Antrag auf Herausgabe einer Ausschreibung vergewissert sich das Nationale Zentralbüro, dass

a) die Qualität und die Zulässigkeit der Daten, mit denen es den Antrag begründet, gegeben sind;

b) die Vorgaben für den Antrag auf Herausgabe erfüllt sind;

c) die Daten für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit von Interesse sind;

d) der Antrag im Einklang mit den INTERPOL-Vorschriften steht, insbesondere mit den Artikeln 2(1) und 3 der Statuten, sowie mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen, denen die antragstellende Einrichtung unterliegt.

Artikel 76: Die Prüfung des Antrags durch das Generalsekretariat

1. Jeder Ausschreibungsantrag wird vom Generalsekretariat daraufhin überprüft, ob er den vorliegenden Vorschriften entspricht

2. Das Generalsekretariat kann im Namen der Organisation eine Ausschreibung verweigern, wenn:

a) die übermittelten Daten den Anforderungen für die Herausgabe von

Ausschreibungen nicht entsprechen;

b) die Herausgabe der Ausschreibung im Einzelfall für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit nicht von Interesse ist. Dieses Interesse wird danach beurteilt, ob der Antrag von sämtlichen Mitgliedern der Organisation verarbeitet werden kann;

c) die Herausgabe dieser Ausschreibung das Ansehen oder die Interessen der Organisation oder ihrer Mitglieder beeinträchtigen könnte.

3. Während der Prüfung durch das Generalsekretariat werden die Ausschreibungsanträge in einer Datenbank der Organisation befristet gespeichert. Eine ergänzende Anmerkung ist anzubringen, damit diese Anträge bei einer Abfrage als solche erkennbar sind und nicht mit bereits herausgegebenen Ausschreibungen verwechselt werden können.

Artikel 77: Unvollständige oder nicht regelkonforme Ausschreibungsanträge

1. Ist eine Ausschreibung unvollständig, gibt das Nationale Zentralbüro bzw. die internationale Einrichtung, das/die die Ausschreibung beantragt, zum frühestmöglichen Zeitpunkt und nach Rücksprache mit dem Generalsekretariat alle ergänzenden Daten bekannt, die für die Herausgabe der Ausschreibung erforderlich sind.

2. Das Generalsekretariat schlägt dem Nationalen Zentralbüro bzw. der internationalen Einrichtung, das/die die Ausschreibung beantragt, immer, wenn die Möglichkeit besteht, die Herausgabe anderer Ausschreibungen vor, wenn die bekanntgegebenen Daten für eine Herausgabe der Ausschreibung nicht ausreichen, jedoch dem Zweck und den Vorgaben für die Herausgabe einer anderen Ausschreibung entsprechen.

3. Das Generalsekretariat schlägt dem Nationalen Zentralbüro bzw. der internationalen Einrichtung, das/die die Ausschreibung beantragt, immer, wenn die Möglichkeit besteht, vor, eine Durchgabe zu übermitteln, wenn das Ersuchen nicht an alle Mitglieder der Organisation gerichtet ist oder die bekanntgegebenen Daten für die Herausgabe einer Ausschreibung nicht ausreichen, jedoch den Zweck und die Vorgaben für die Übermittlung und Speicherung einer Durchgabe erfüllen.

Artikel 78: Die Herausgabe von Ausschreibungen

1. Ausschreibungen werden vom Generalsekretariat für alle Nationalen Zentralbüros wie folgt herausgegeben:

a) die Herausgabe einer Ausschreibung wird den Nationalen Zentralbüros am Tag der Herausgabe mitgeteilt;

b) vorbehaltlich einstweiliger Veranlassungen laut Artikel 129 der vorliegenden Vorschriften können Nationale Zentralbüros alle herausgegebenen Ausschreibungen in einer polizeilichen Datenbank der Organisation direkt einsehen.

2. Die Ausschreibungen können ferner von folgenden Stellen eingesehen werden:

- a) nationalen Einrichtungen im Rahmen der Zugriffsberechtigungen, die ihnen die entsprechenden Nationalen Zentralbüros eingeräumt haben;
- b) internationalen Einrichtungen, wenn dies in der mit der Organisation getroffenen Vereinbarung ausdrücklich vorgesehen ist.

3. In Abweichung von Artikel 58 der vorliegenden Vorschriften erklärt sich ein Nationales Zentralbüro oder eine internationale Einrichtung, das/die einen Ausschreibungsantrag stellt, damit einverstanden, dass ein Nationales Zentralbüro bzw. eine nationale Einrichtung, das/die es/sie autorisiert hat, Ausschreibungen einzusehen, unbeschränkten Zugriff auf die von ihm/ihr bereitgestellten Daten hat. Bei internationalen Einrichtungen, die keine Ermittlungs- und Strafverfolgungsbefugnisse haben, kann es/sie jederzeit Zugriffsbeschränkungen für die von ihm/ihr bereitgestellten Daten erlassen.

Artikel 79: Die operative Umsetzung der Ausschreibungen

1. Die Nationalen Zentralbüros übermitteln:

- a) allen zuständigen Behörden ihres Landes so rasch wie möglich und gemäss ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften alle Daten aus den Ausschreibungen, die sie erhalten, sowie die Aktualisierungen dieser Ausschreibungen;
- b) dem Nationalen Zentralbüro und der internationalen Einrichtung, das/die die Ausschreibung beantragt, sowie dem Generalsekretariat alle verfügbaren Daten über die Person oder den Zweck, zu dem die Ausschreibung erfolgte, insbesondere wenn auf Grund dieser Daten der Zweck der Ausschreibung erreicht werden kann. Eine nationale Einrichtung hat diese Daten im Wege ihres Nationalen Zentralbüros zu übermitteln;
- c) dem Generalsekretariat alle Fakten, die Anlass zu Zweifel geben, dass eine Ausschreibung den vorliegenden Vorschriften entspricht.

2. Das Nationale Zentralbüro bzw. die internationale Einrichtung, das/die die Ausschreibung beantragt, achtet darauf, dass:

- a) die Daten, die von ihm/ihr in der Ausschreibung bekanntgegebenen wurden und auf die sich die Ausschreibung gründet, weiterhin sachlich richtig und zweckdienlich bleiben;
- b) es/sie dem Generalsekretariat alle Daten übermittelt, die eine inhaltliche Änderung der herausgegebenen Ausschreibung bedeuten würden, und dass es prüft, ob die Änderungen die Rücknahme der entsprechenden Ausschreibung notwendig machen.

Artikel 80: Die Aussetzung bzw. Rücknahme einer Ausschreibung

1. Das Nationale Zentralbüro bzw. die internationale Einrichtung, das/die die Ausschreibung beantragt, kann sein/ihre Kooperationsersuchen bzw. seine/ihre Warnmeldung für die Dauer von maximal 6 Monaten aussetzen. Die Gründe für diese Aussetzung gibt es/sie dem Generalsekretariat bekannt, das dann die Aussetzung der Ausschreibung vornimmt.

2. Das Nationale Zentralbüro bzw. die internationale Einrichtung, das/die die Ausschreibung beantragt, ist angehalten, sein/ihr Kooperationsersuchen bzw. seine/ihre Warnmeldung zurückzuziehen und das Generalsekretariat unverzüglich um Löschung der Ausschreibung zu ersuchen, wenn folgende Umstände vorliegen:

a) das betreffende Ersuchen bzw. die betreffende Warnmeldung hat seinen/ihren Zweck erfüllt; oder

b) das betreffende Ersuchen bzw. die betreffende Warnmeldung steht im Zusammenhang mit einem oder mehreren anderen Ersuchen oder Warnmeldungen, die ihren Zweck erfüllt haben und ohne die es/sie nicht aufrecht erhalten werden kann, oder

c) das Nationale Zentralbüro bzw. die internationale Einrichtung möchte das Ersuchen nicht mehr aufrecht erhalten, oder

d) die Ausschreibung erfüllt nicht mehr die Anforderungen für die Herausgabe einer Ausschreibung.

Artikel 81: Die Löschung einer Ausschreibung

Das Generalsekretariat löscht eine Ausschreibung:

a) wenn das Kooperationsersuchen bzw. die Warnmeldung, das/die ihrer Herausgabe zugrunde liegt, seinen/ihren Zweck erfüllt hat und dieser Umstand vom Nationalen Zentralbüro bzw. der internationalen Einrichtung, das/die die Ausschreibung beantragt, bestätigt wird, oder

b) wenn das betreffende Ersuchen bzw. die betreffende Warnmeldung mit einem oder mehreren anderen Ersuchen bzw. Warnmeldungen in Zusammenhang steht, die ihren Zweck erreicht haben und ohne die es/sie nicht aufrecht erhalten werden kann, oder

c) wenn die Ausschreibung die Anforderungen für die Herausgabe von Ausschreibungen nicht mehr erfüllt, oder

d) wenn das Nationale Zentralbüro bzw. die internationale Einrichtung, das/die die Ausschreibung beantragt, zwar Daten erhalten hat, die ihm/ihr die erforderlichen Maßnahmen ermöglichen würden, jedoch keine entsprechenden Veranlassungen getroffen hat und auf Nachfrage keine zufriedenstellenden Gründe für seine/ihre Untätigkeit nennen konnte.

ABSCHNITT 2: BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR ROTE AUSSCHREIBUNGEN

Artikel 82: Der Zweck roter Ausschreibungen

Rote Ausschreibungen werden auf Antrag eines Nationalen Zentralbüros oder einer internationalen Einrichtung mit Ermittlungs- und Strafverfolgungsbefugnissen herausgegeben, wenn der Aufenthaltsort einer gesuchten Person ermittelt werden soll oder diese Person inhaftiert bzw. festgenommen werden soll oder ihre Bewegungsfreiheit in Hinblick auf ihre Auslieferung, Übergabe oder eine ähnliche gesetzlich vorgesehene Massnahmen eingeschränkt werden soll.

Artikel 83: Besondere Vorgaben bei der Herausgabe roter Ausschreibungen

1. Mindestanforderungen

(a) Rote Ausschreibungen können nur herausgegeben werden, wenn folgende kumulativen Voraussetzungen erfüllt sind:

i. Bei der Straftat handelt sich um eine schwere gemeinrechtliche Tat. Für folgende Deliktategorien können keine roten Ausschreibungen herausgegeben werden:

- Straftaten, die in verschiedenen Ländern zu Kontroversen in Zusammenhang mit Verhaltensnormen oder kulturellen Normen führen;
- Straftaten, die sich auf familiäre oder private Angelegenheiten beziehen;
- Straftaten, die einen Verstoss gegen Verwaltungsvorschriften bedeuten oder von Streitigkeiten privater Natur herrühren, es sei denn, die kriminelle Aktivität zielt darauf ab, die Begehung einer schweren Straftat zu begünstigen, oder lässt eine Verbindung zur organisierten Kriminalität vermuten.

Das Generalsekretariat führt eine Liste konkreter Tatbestände, die den oben angeführten Kategorien zuzuordnen sind. Es aktualisiert diese Liste, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, und übermittelt sie an die Nationalen Zentralbüros und internationalen Einrichtungen.

ii. Mindeststrafmass

- Wenn eine Person zwecks Strafverfolgung gesucht wird, wird der Straftatbestand mit einer Freiheitsstrafe geahndet, deren höchstes Strafmass zwei Jahre nicht unterschreitet, oder aber mit einer schwereren Strafe;
- Wenn eine Person zwecks Vollstreckung eines Strafurteils gesucht wird, beträgt die verhängte Strafe und/oder die Reststrafe mindestens sechs Monate Gefängnis.

iii. Das Ersuchen ist für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit von

Interesse.

(b) Das Generalsekretariat kann die Herausgabe einer roten Ausschreibung beschliessen, auch wenn die oben angeführten Anforderungen (i) und/oder (ii) nicht erfüllt sind und wenn es nach Rücksprache mit dem Nationalen Zentralbüro bzw. der internationalen Einrichtung, das/die die Ausschreibung beantragt, zur Auffassung gelangt, dass die Herausgabe der beantragten roten Ausschreibung für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit besonders wichtig wäre.

(c) Mehrfachstraftaten: Wenn der Antrag auf mehrere Straftaten betrifft, kann die rote Ausschreibung für alle Straftaten, die den INTERPOL-Vorschriften entsprechen, herausgegeben werden, vorausgesetzt zumindest eine der Straftaten erfüllt die obigen Anforderungen.

2. Mindestangaben

(a) Persönliche Erkennungsmerkmale:

Eine rote Ausschreibung kann nur dann herausgegeben werden, wenn genügend Erkennungsmerkmale bekanntgegeben werden. Als ausreichend wird mindestens eine der beiden folgenden Merkmalskombinationen angesehen:

i. Familienname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum (zumindest das Jahr), und eines der folgenden Erkennungsmerkmale:

- Personsbeschreibung; oder

- DNA-Profil; oder

- Fingerabdrücke; oder

- Daten, die in Ausweisen erscheinen (z. B. Reisepass oder nationaler Personalausweis).

ii. qualitativ gutes Lichtbild mit einigen ergänzenden Angaben (z. B. Aliasname, Name eines Elternteils bzw. beider Elternteile, weitergehende Personsbeschreibung, DNA-Profil, Fingerabdrücke usw.).

(b) Gerichtsdaten:

Eine rote Ausschreibung kann nur herausgegeben werden, wenn genügend Gerichtsdaten bekanntgegeben werden. Als ausreichend werden zumindest folgende Angaben angesehen:

i. Sachverhalt mit einer präzisen und klaren Beschreibung der kriminellen Aktivitäten der gesuchten Person und unter Angabe des Zeitpunkts und des Orts der mutmasslichen kriminellen Tätigkeit; und

ii. Straftatbestand/Straftatbestände; und

iii. Gesetz(e), in dem/denen der Straftatbestand festgelegt ist (wo dies möglich und nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Regelungen für den Betrieb der

internationalen Einrichtung zulässig ist, übermittelt das Nationale Zentralbüro oder die internationale Einrichtung, das/die den Antrag auf rote Ausschreibung gestellt hat, den Text der einschlägigen Strafbestimmungen); und

iv. Höchststrafe, verhängte Strafe oder Reststrafe; und

v. Daten eines gültigen Haftbefehls oder eines gleichwertigen Gerichtsbeschlusses (wenn dies möglich ist nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Regelungen für den Betrieb der internationalen Einrichtung, zulässig ist, übermittelt das Nationale Zentralbüro oder die internationale Einrichtung, das/die die Ausschreibung beantragt, eine Kopie des Haftbefehls oder des Gerichtsbeschlusses).

Artikel 84: Garantien des Nationalen Zentralbüros oder der internationalen Einrichtung, das/die die Ausschreibung beantragt

Das Nationale Zentralbüro oder die internationalen Einrichtung, das/die die Ausschreibung beantragt, vergewissert sich, dass:

a) die Behörde, die den Haftbefehl ausgestellt oder die entsprechende gerichtliche Entscheidung getroffen hat, über die dazu nötigen Befugnisse verfügt;

b) beim Antrag auf Herausgabe der roten Ausschreibung eine Absprache mit den anderen für Auslieferungen zuständigen Behörden erfolgte und dass zugesichert wurde, dass die Auslieferung im Falle der Festnahme der Person im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und/oder den geltenden bilateralen Verträgen und multilateralen Abkommen begehrt wird;

c) die Rechtsvorschriften des antragstellenden Landes oder die Regelungen für den Betrieb der internationalen Einrichtung ein Instrumentarium für die Einlegung von Rechtsmittel vorsehen, wenn der Haftbefehl nicht von einer Justizbehörde ausgestellt wurde.

Artikel 85: Die Übermittlung von Dokumenten zur Erleichterung von Auslieferungs- oder Übergabeverfahren durch das Nationale Zentralbüro oder die internationale Einrichtung, das/die die Ausschreibung beantragt

Wenn es dem Nationalen Zentralbüro oder der internationalen Einrichtung, das/die die Ausschreibung beantragt, sachdienlich und angemessen erscheint, übermittelt es/sie dem Generalsekretariat ergänzende Dokumente, die Auslieferungs- oder Übergabeverfahren möglicherweise erleichtern. Das Generalsekretariat kann als Verwahrungsstelle dieser Dokumente fungieren und sie auf Anforderung an die betroffenen Ländern übermitteln.

Artikel 86: Rechtliche Prüfung durch das Generalsekretariat

Das Generalsekretariat nimmt vor der Veröffentlichung eine rechtliche Prüfung aller

Anträge auf rote Ausschreibungen vor, um sicherzustellen, dass sie im Einklang mit den Statuten und den INTERPOL-Vorschriften, insbesondere Artikel 2 und 3 der Statuten, stehen.

Artikel 87: Zu treffende Massnahmen, nachdem der Aufenthaltsort einer Person festgestellt worden ist

Wenn der Aufenthaltsort einer Person festgestellt worden ist, die Gegenstand einer roten Ausschreibung ist, sind die folgenden Schritte einzuleiten:

- a) Das Land, in dem die gesuchte Person sich aufhält,
 - i. teilt dem Nationalen Zentralbüro oder der internationalen Einrichtung, das/die die Ausschreibung beantragt hat, und dem Generalsekretariat unverzüglich mit, dass die gesuchte Person gefunden worden ist, wobei es aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften und geltender internationaler Verträge Einschränkungen geben kann;
 - ii. trifft alle weiteren Massnahmen, die nach seinen/ihren Rechtsvorschriften und den geltenden internationalen Verträgen zulässig sind, wie z. B. die vorläufige Festnahme der gesuchten Person oder die Überwachung bzw. Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit.
- b) Das Nationale Zentralbüro oder die internationale Einrichtung, die die Ausschreibung beantragt hat, wird unverzüglich aktiv, nachdem es/sie darüber informiert worden ist, dass der Aufenthaltsort der gesuchten Person in einem anderen Land ermittelt worden ist. Insbesondere sorgt es/sie für die rasche Übermittlung von Daten und Dokumenten innerhalb der für einen solchen Fall vorgesehenen Fristen auf Ersuchen des Landes, in dem die Person ausgeforscht wurde, bzw. auf Ersuchen des Generalsekretariats.
- c) Das Generalsekretariat unterstützt die betroffenen Nationalen Zentralbüros und internationalen Einrichtungen im Rahmen der einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und internationalen Verträge unter anderem bei der Übermittlung von Dokumenten, die eine vorläufige Festnahme oder ein Auslieferungsverfahren betreffen.

ABSCHNITT 3: BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU ANDEREN AUSSCHREIBUNGEN

Artikel 88: Blaue Ausschreibungen

1. Blaue Ausschreibungen werden veröffentlicht, um:

- a) Erkenntnisse über eine Person zu gewinnen, die für kriminalpolizeiliche Ermittlungen von Interesse ist, und/oder

b) den Aufenthaltsort einer Person zu ermitteln, die für kriminalpolizeiliche Ermittlungen von Interesse ist, und/oder

c) eine Person zu identifizieren, die für kriminalpolizeiliche Ermittlungen von Interesse ist.

2. Für die Herausgabe einer blauen Ausschreibung gelten folgende Voraussetzungen:

a) Die Person, die Gegenstand der Ausschreibung ist, wurde verurteilt oder angeklagt, ist tatverdächtig oder ist Zeuge oder Opfer.

b) Es werden zusätzliche Auskünfte über etwaige Vorstrafen, über den Aufenthaltsort, über die Identität der Person oder sonstige ermittlungsrelevante Erkenntnisse eingeholt.

c) Es werden so viele Daten zu den kriminalpolizeilichen Ermittlungen oder zur Person bekanntgegeben, dass die gewünschte Zusammenarbeit erfolversprechend ist.

3. Eine blaue Ausschreibung kann nur herausgegeben werden, wenn sie genügend Erkennungsmerkmale enthält. Als ausreichend sind zumindest folgende Merkmale zu verstehen:

a) Wenn die Person feststeht:

i. entweder Familienname, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum (zumindest das Jahr) gemeinsam mit Personsbeschreibung, DNA-Profil oder Fingerabdrücken; oder

ii. ein qualitativ gutes Lichtbild gemeinsam mit zumindest einem Erkennungsmerkmal wie z. B. einem Aliasnamen, dem Namen eines Elternteils oder einem besonderen Kennzeichen, das nicht auf dem Lichtbild erkennbar ist.

b) Wenn die Person nicht feststeht:

i. ein qualitativ gutes Lichtbild, und/oder

ii. Fingerabdrücke, und/oder

iii. DNA-Profil.

Artikel 89: Grüne Ausschreibungen

1. Grüne Ausschreibungen werden herausgegeben, um auf die kriminellen Aktivitäten einer Person aufmerksam zu machen.

2. Für die Herausgabe einer grünen Ausschreibung gelten folgende Voraussetzungen:

- a) die Person wird als mögliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit angesehen;
- b) diese Schlussfolgerung beruht auf der Einschätzung einer nationalen Sicherheitsbehörde oder einer internationalen Einrichtung;
- c) diese Einschätzung basiert auf früheren Verurteilungen der Person oder auf anderen hinreichenden Gründe;
- d) es werden so viele Angaben zur Bedrohung gemacht, dass die Warnung sachdienlich ist.

3. Eine grüne Ausschreibung kann nur veröffentlicht werden, wenn sie genügend Erkennungsmerkmale enthält. Als ausreichend sind zumindest folgende Merkmale zu verstehen:

- a) entweder der Familienname, der Vorname, das Geschlecht und das Geburtsdatum (zumindest das Jahr) gemeinsam mit der Personsbeschreibung, dem DNA-Profil oder den Fingerabdrücken; oder
- b) ein qualitativ gutes Lichtbild gemeinsam mit zumindest einem Erkennungsmerkmal wie z. B. einem Aliasnamen, dem Namen eines Elternteils oder einem besonderen Kennzeichen, das auf dem Lichtbild nicht erkennbar ist.

4. Die Nationalen Zentralbüros und die nationalen Einrichtungen, an die sich die grünen Ausschreibungen richten, treffen im Rahmen ihrer nationalen Rechtsvorschriften entsprechende Massnahmen.

Artikel 90: Gelbe Ausschreibungen

1. Gelbe Ausschreibungen werden herausgegeben, um eine vermisste Person zu finden oder um eine Person zu identifizieren, die selbst keine Angaben zu ihrer Person machen kann.

2. Für die Herausgabe einer gelben Ausschreibung gelten folgende Voraussetzungen:

- a) das Verschwinden oder das Aufgreifen der Person wurde der Polizei angezeigt und aktenmässig erfasst;
- b) der Aufenthaltsort der vermissten Person oder die Identität der aufgegriffenen Person ist der Polizei nicht bekannt;
- c) wenn es sich um eine volljährige Person handelt, stehen die geltenden innerstaatlichen Datenschutzvorschriften über den Schutz der Privatsphäre dem Ersuchen nicht entgegen;
- d) es werden so viele Daten zur Person oder den Umständen ihres Verschwindens oder Auffindens bekanntgegeben, dass eine Identifizierung möglich ist.

3. Eine gelbe Ausschreibung kann nur veröffentlicht werden, wenn sie genügend

Erkennungsmerkmale enthält. Als ausreichend sind zumindest folgende Merkmale zu verstehen:

a) Wenn es sich um eine vermisste Person handelt:

i. Familienname, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum (zumindest das Jahr) und

ii. Personsbeschreibung, eine qualitativ gutes Lichtbild, DNA-Profil oder Fingerabdrücke;

b) Wenn es sich um eine Person handelt, die keine Angaben zur eigenen Person machen kann:

i. Personsbeschreibung, Geschlecht und

ii. ein qualitativ gutes Lichtbild, Fingerabdrücke oder DNS-Profil.

Artikel 91: Schwarze Ausschreibungen

1. Schwarze Ausschreibungen werden herausgegeben, um verstorbene Personen zu identifizieren.

2. Für die Herausgabe einer schwarzen Ausschreibung gelten folgende Voraussetzungen:

a) die Auffindung einer Leiche wurde von der Polizei aktenmässig erfasst;

b) die betreffende Leiche konnte nicht identifiziert werden;

c) es werden so viele Daten über diese Leiche bzw. die Umstände ihrer Auffindung bekanntgegeben, dass eine Identifizierung möglich ist.

3. Eine schwarze Ausschreibung kann nur herausgegeben werden, wenn sie genügend Erkennungsmerkmale enthält. Als ausreichend sind zumindest folgende Merkmale zu verstehen:

a) ein qualitativ gutes Lichtbild und/oder

b) Fingerabdrücke und/oder,

c) DNA-Profil.

Artikel 92: Violette Ausschreibungen

1. Violette Ausschreibungen werden veröffentlicht, um:

a) über die Modi Operandi von Straftätern und die von ihnen benutzten

Gegenstände, und Vorrichtungen bzw. angewandten Versteck- oder Verschleierungsmethoden zu informieren und/oder

b) Auskünfte über strafbare Handlungen in Hinblick auf deren Klärung einzuholen.

2. Für die Veröffentlichung einer violetten Ausschreibung gelten folgende Voraussetzungen:

a) Wenn der Sachverhalt geklärt ist:

i. der angewandte Modus Operandi ist im Detail bekannt, komplex bzw. unterscheidet sich von anderen Modi Operandi bei derartigen Straftaten;

ii. die Veröffentlichung der Ausschreibung ist geeignet, eine Wiederholung dieser Straftaten zu verhindern;

iii. Das Ersuchen enthält so viele Angaben zum Modus Operandi, zu den Gegenständen, zu der Ausrüstung oder zu den von den Tätern benutzten Verstecken, dass eine effiziente Prävention möglich ist;

iv. das Ersuchen enthält so viele Erkennungsmerkmale, dass Zusammenhänge mit ähnlichen Taten in Hinblick auf die Aufklärung der Tat hergestellt werden können.

b) Wenn der Sachverhalt noch ungeklärt ist:

i. es handelt sich um schwere Straftaten;

ii. die Straftaten geben den Mitgliedern der Organisation Hinweise auf einen bestimmten Modus Operandi, einen Gegenstand, eine Vorrichtung oder eine Versteck- bzw. Verschleierungsmethode;

iii. der Antrag enthält so viele Angaben zum betreffenden Modus Operandi, den betreffenden Gegenständen, der betreffenden Ausrüstung oder den fraglichen Verstecken, dass Zusammenhänge hergestellt werden können.

Artikel 93: Orange Ausschreibungen

1. Orange Ausschreibungen werden herausgegeben, um vor einem Ereignis, einer Person, einem Gegenstand, einem Verfahren und einem Modus Operandi zu warnen, die eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen und möglicherweise Personen- oder Sachschäden verursachen.

2. Für die Herausgabe einer orangen Ausschreibung gelten folgende Voraussetzungen:

a) Wenn es sich um eine Person handelt:

i. sie wird als unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit angesehen, trifft Vorbereitungen für eine besonders schwere gemeinrechtliche Straftat oder ist im

Begriffe, eine solche in Kürze zu begehen;

ii. diese Schlussfolgerung beruht auf der Einschätzung einer nationalen Sicherheitsbehörde;

iii. diese Einschätzung basiert auf einer oder mehreren früheren Verurteilungen oder auf anderen hinreichenden Gründen;

b) im Fall eines Gegenstands, eines Ereignisses oder eines Modus Operandi:

i. er/es wird als unmittelbare Bedrohung der öffentlichen Sicherheit angesehen;

ii. diese Schlussfolgerung beruht auf der Einschätzung einer nationalen Sicherheitsbehörde.

3. Eine orange Ausschreibung kann nur herausgegeben werden, wenn so viele Angaben zur unmittelbaren Bedrohung gemacht werden, dass die Warnung sachdienlich ist.

4. Die Nationalen Zentralbüros und die nationalen Einrichtungen, an die sich orange Ausschreibungen richten, treffen im Rahmen ihrer nationalen Rechtsvorschriften entsprechende Massnahmen.

5. Wenn die Bedrohung, die zur Herausgabe einer orangenen Ausschreibung geführt hat, nicht mehr unmittelbar ist, kann das Generalsekretariat die Ausschreibung in Abstimmung mit dem Nationalen Zentralbüro bzw. der internationalen Einrichtung, das/die die Herausgabe beantragt hat, durch eine andere geeignete Ausschreibung ersetzen.

Artikel 94: Ausschreibungen zu gestohlenen Kunstgegenständen

1. Ausschreibungen zu gestohlenen Kunstgegenständen werden herausgegeben, um gestohlene Kunstwerke oder Gegenstände von kulturellem Wert ausfindig zu machen oder um derartige Gegenstände zu identifizieren, wenn sie unter verdächtigen Umständen aufgefunden wurden.

2. Für die Herausgabe einer Ausschreibung zu gestohlenen Kunstgegenständen gelten folgende Voraussetzungen:

a) der Kunstgegenstand bzw. Gegenstand von kulturellem Wert ist für kriminalpolizeiliche Ermittlungen von Interesse;

b) er ist einzigartig und/oder von hohem kommerziellem Wert.

3. Eine Ausschreibung zu gestohlenen Kunstgegenständen kann nur herausgegeben werden, wenn sie so viele Daten enthält, dass eine Identifizierung möglich ist.

Artikel 95: Sonderausschreibungen INTERPOL-UN-Sicherheitsrat

1. Zweck der Sonderausschreibungen INTERPOL-UN-Sicherheitsrat ist es, die Mitglieder der Organisation davon zu unterrichten, dass eine Person oder eine Einrichtung Gegenstand von Sanktionen des UN-Sicherheitsrats ist.
2. Die Herausgabe von Sonderausschreibungen INTERPOL-UN-Sicherheitsrat erfolgt im Einklang mit dem Kooperationsabkommen zwischen der Internationalen kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) und den Vereinten Nationen in Bezug auf die Sanktionskomitees des UN-Sicherheitsrates.
3. Die Bedingungen für die Herausgabe dieser Sonderausschreibungen werden nach einem Verfahren festgelegt, auf das sich das Sekretariat der Organisation der Vereinten Nationen und INTERPOL in Absprache mit den zuständigen Komitees geeinigt haben.

Artikel 96: Andere Sonderausschreibungen

1. Der Zweck, die Anforderungen für die Herausgabe und der Aufbau von anderen Kategorien von Sonderausschreibungen werden unter Berücksichtigung der Ziele und Aktivitäten der Organisation und der in Titel 1 der vorliegenden Vorschriften dargelegten Grundsätze in der im Artikel 28 der vorliegenden Vorschriften angeführten Vereinbarung festgelegt.
2. Eine Sonderausschreibung kann nur herausgegeben werden, wenn sie die Anforderungen für die Herausgabe dieser Sonderausschreibungskategorie laut besagter Vereinbarung erfüllt.

ABSCHNITT 4: DURCHGABEN

Artikel 97: Das System der Durchgaben

1. Das System der Durchgaben besteht aus standardisierten Kooperationsersuchen und Warnmeldungen, die jeweils einen ganz bestimmten Zweck verfolgen:
 - a) Festnahme, Inhaftierung oder Einschränkung der Bewegungsfreiheit einer verurteilten oder beschuldigten Person;
 - b) Ermittlung des Aufenthaltsorts und Verfolgung einer Person;
 - c) Einholen von ergänzenden Auskünften;
 - d) Identifizierung;
 - e) Warnung vor den kriminellen Aktivitäten einer Person;

f) Information.

2. Die Anforderungen für die Übermittlung einer Durchgabe entsprechen den allgemeinen Vorgaben für das Einpflegen von Daten in die polizeilichen Datenbanken der Organisation.

3. Das Generalsekretariat legt dem Exekutivkomitee Vorschläge für eine neue Kategorie von Durchgaben zur Genehmigung vor und fügt zur Begründung folgende Unterlagen bei:

a) die Gründe für die Einführung der Kategorie und ihre finanziellen Auswirkungen;

b) die besondere Zielsetzung dieser neuen Durchgabekategorie, ihre Übermittlungsbedingungen sowie die Art der Daten, die sie enthalten wird;

c) das Ergebnis etwaiger Tests des Generalsekretariats;

d) die Stellungnahme der INTERPOL-Datenbankkontrollkommission, wenn die neue Ausschreibungskategorie personenbezogene Daten enthält bzw. mit solchen Daten verlinkt ist.

Artikel 98 : Die Bereitstellung von Durchgabeformularen

1. Das Generalsekretariat stellt den Nationalen Zentralbüros und internationalen Einrichtungen Instrumentarien und Mechanismen zur Verfügung, die eine automatisierte und einheitliche Verarbeitung der Durchgaben im INTERPOL-Informationssystem sowie einen direkten Zugriff auf sie ermöglichen.

2. Das Generalsekretariat stellt den Nationalen Zentralbüros und internationalen Einrichtungen die Formulare zur Verfügung, mit denen sie Kooperationsersuchen und Warnmeldungen in Form von Durchgaben übermitteln können.

3. In Abstimmungen mit den Nationalen Zentralbüros oder deren Vertretern bei den dafür geschaffenen Beratungsgremien legt das Generalsekretariat den Aufbau jedes Formulars fest und nimmt – wenn nötig – Änderungen daran vor.

Artikel 99: Die Übermittlung von Durchgaben

1. Durchgaben werden in zumindest einer der Arbeitssprachen der Organisation übermittelt.

2. Vor der Übermittlung einer Durchgabe vergewissert sich das Nationale Zentralbüro oder die internationale Einrichtung, dass:

a) die Qualität und Zulässigkeit der Daten, mit der es/sie die Durchgabe begründet, gegeben sind;

b) die Durchgabe den allgemeinen Vorgaben für das Einpflegen von Daten entspricht;

c) die Daten für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit von Interesse sind;

d) die Durchgabe den INTERPOL-Vorschriften entspricht, insbesondere den Artikeln 2(1) und 3 der Statuten, sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen, denen die antragstellende Einrichtung unterliegt.

3. Ein Nationales Zentralbüro bzw. eine internationale Einrichtung hat eine Durchgabe anstelle einer Ausschreibung zu verwenden, wenn es/sie:

a) die Übermittlung seines/ihres Kooperationsersuchens bzw. seine/ihre Warnmeldung auf ausgewählte Nationale Zentralbüros oder internationale Einrichtungen beschränken möchte;

b) den Zugang zu den Daten in seinem/ihrem Kooperationsersuchen bzw. seiner/ihrer Warnmeldung auf eine bestimmte Anzahl von Nationalen Zentralbüros oder internationalen Einrichtungen beschränken möchte;

c) sein/ihr Ersuchen bzw. seine/ihre Warnmeldung die Herausgabe einer Ausschreibung nicht rechtfertigt oder die diesbezüglichen Anforderungen nicht erfüllt.

Artikel 100: Die Aussetzung oder Rücknahme einer Durchgabe

1. Das Nationale Zentralbüro oder die internationale Einrichtung, das/die eine Warnmeldung oder ein Kooperationsersuchen in Form einer Durchgabe übermittelt hat, kann seine/ihre Durchgabe für die Dauer von maximal sechs Monaten aussetzen. Es/sie gibt dem Generalsekretariat die Gründe für diese Aussetzung bekannt.

2. Das Nationale Zentralbüro oder die internationale Einrichtung, das/die eine Warnmeldung oder ein Kooperationsersuchen in Form einer Durchgabe übermittelt hat, prüft immer dann die Notwendigkeit, die Durchgabe aufrechtzuerhalten, wenn die darin enthaltenen Daten geändert werden.

3. Das Nationale Zentralbüro oder die internationale Einrichtung, das/die eine Warnmeldung oder ein Kooperationsersuchen in Form einer Durchgabe übermittelt hat, gibt den Nationalen Zentralbüros und internationalen Einrichtungen sowie dem Generalsekretariat die Rücknahme seiner/ihrer Durchgabe bekannt, sobald diese ihren Zweck erfüllt hat bzw. wenn es/sie eine Aufrechterhaltung nicht mehr wünscht.

Artikel 101: Das Einpflegen von Kooperationsersuchen oder Warnmeldungen, die als Nachrichten übermittelt wurden

1. Gemäss Artikel 9(4) der vorliegenden Vorschriften kann ein Nationales Zentralbüro oder eine internationale Einrichtung das Generalsekretariat um

Aufnahme eines Kooperationsersuchens oder einer internationalen Warnmeldung in eine polizeiliche Datenbank der Organisation ersuchen, das/die es/sie ursprünglich in Form einer Nachricht übermittelt hat und das/die ursprünglich nicht an das Generalsekretariat gerichtet war.

2. Das Generalsekretariat pflegt dieses Kooperationsersuchen bzw. diese Warnmeldung im Einklang mit den vorliegenden Vorschriften und etwaigen vom Nationalen Zentralbüro oder der internationalen Einrichtung festgelegten Zugriffsbeschränkungen oder Nutzungsbedingungen für die Daten ein.

ABSCHNITT 5: AUSSCHREIBUNGEN UND DURCHGABEN AUF VERANLASSUNG DES GENERALSEKRETARIATS

Artikel 102 : Auskunftersuchen

1. In den nachstehend angeführten Fällen kann das Generalsekretariat bei den Datenquellen zum Zwecke der Zusammenarbeit Auskünfte einholen:

a) sein Ersuchen steht im Zusammenhang mit einem bestimmten Projekt oder Ereignis, das für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit von Interesse ist;

b) es hat Grund zur Annahme, dass dies für das Erreichen der Ziele der Organisation erforderlich und mit den angestrebten Zielen in Einklang steht.

2. Wenn das Generalsekretariat eine nationale Einrichtung um Auskünfte ersuchen möchte, hat es zuvor die Genehmigung des betreffenden Nationalen Zentralbüros einzuholen. Die Genehmigung des Nationalen Zentralbüros gilt als erteilt, wenn das Nationale Zentralbüro dem Generalsekretariat nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt des Genehmigungsersuchens geantwortet hat. Dieses Büro kann sich jederzeit gegen ein solches an eines seiner nationalen Einrichtungen gerichtetes Auskunftersuchen auszusprechen.

Artikel 103 : Die Herausgabe von Ausschreibungen

1. Gemäss Artikel 25(4) der vorliegenden Vorschriften kann das Generalsekretariat auf eigene Veranlassung Ausschreibungen herausgeben:

a) zum Zwecke einer Warnung;

b) um Auskünfte einzuholen.

2. Vor Herausgabe einer Ausschreibung, auf eigene Veranlassung vergewissert sich das Generalsekretariat, dass:

a) die Herausgabe der Ausschreibung den Anforderungen einer Herausgabe entspricht;

b) die Datenquelle/n der Herausgabe zugestimmt hat/haben und insbesondere, dass alle Zugriffsbeschränkungen aufgehoben wurden und die für diese Daten festgelegte Vertraulichkeitsstufe die Herausgabe zulässt;

c) nicht die Gefahr besteht, dass die Herausgabe der Ausschreibung ein laufendes Kooperationsersuchen beeinträchtigt und dass von einem Nationalen Zentralbüro oder einer internationalen Einrichtung kein ähnliches Ausschreibungsersuchen vorliegt.

ABSCHNITT 6: POSITIVMELDUNGEN BEI ABFRAGEN

Artikel 104 : Die Auslösung von Positivmeldungen bei Abfragen

1. Eine Positivmeldung wird im INTERPOL-Informationssystem immer dann ausgelöst, wenn bei einer Datenbankabfrage eine ausreichend grosse Übereinstimmung zwischen den Suchbegriffen und den Daten einer Warnmeldung, eines Ersuchens um internationale Zusammenarbeit oder einer Person zustande kommt, deren Daten gemäss Artikel 52 der vorliegenden Vorschriften verarbeitet werden.

2. Eine Positivmeldung wird automatisch dem Nationalen Zentralbüro oder der internationalen Einrichtung, das/die die ursprünglichen Daten eingepflegt hat, und dem Generalsekretariat gemeldet.

3. Die Benachrichtigung über eine Positivmeldung umfasst zumindest die Bezugszahl des Nationalen Zentralbüros, der nationalen oder internationalen Einrichtung, das/die die Abfrage durchgeführt hat, sowie die Eckdaten des Kooperationsersuchens.

Artikel 105 : Verfahrensablauf bei Positivmeldungen

1. Das Nationale Zentralbüro oder die internationale Einrichtung, das/die die Positivmeldung ausgelöst hat, setzt sich mit dem Nationalen Zentralbüro oder der internationalen Einrichtung, das/die die ursprünglichen Daten eingepflegt hat, in Verbindung, bevor es/sie Veranlassungen zur Bearbeitung dieser Positivmeldung trifft.

2. Das Nationale Zentralbüro oder die internationalen Einrichtungen, das/die die ursprünglichen Daten eingepflegt hat/haben, prüft/prüfen so rasch wie möglich die Relevanz der Positivmeldung.

3. Das Generalsekretariat legt in Absprache mit den Nationalen Zentralbüros oder deren Vertretern bei den dafür geschaffenen Beratungsgremien Verfahrensabläufe für die zu treffenden Massnahmen und Antwortfristen je nach Art des Kooperationsersuchens fest.

Artikel 106 : Die Protokollierung von Positivmeldungen

1. Das Generalsekretariat protokolliert alle Positivmeldungen im Zusammenhang mit einem bestimmten Kooperationsersuchen. Dieses Protokoll wird so lange aufbewahrt, wie die Daten in den polizeilichen Datenbanken gespeichert sind.
2. Dieses Protokoll kann vom Nationalen Zentralbüro oder der internationalen Einrichtung, das/die die ursprünglichen Daten eingepflegt hat, auf Anfrage eingesehen werden.

KAPITEL III: DATENSICHERHEIT

ABSCHNITT 1: VERWALTUNG VON ZUGRIFFSRECHTEN FÜR DAS INTERPOL-INFORMATIONSSYSTEM

Artikel 107: Benennung eines neuen Nationalen Zentralbüros

1. Das Generalsekretariat unterrichtet die Nationalen Zentralbüros und die internationalen Einrichtungen von einem neuen Beitritt zur Organisation und der Benennung eines neuen Nationalen Zentralbüros.
2. Ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe durch das Generalsekretariat hat ein Nationales Zentralbüro oder eine internationale Einrichtung 45 Tage Zeit, dagegen Einspruch zu erheben, dass dem neuen Nationalen Zentralbüro das Recht eingeräumt wird, jene Daten zu verarbeiten, die es/sie in den polizeilichen Datenbanken eingepflegt hat.

Artikel 108: Zugriffsberechtigung für eine neue nationale Einrichtung

1. Vor der Vergabe an eine nationale Einrichtung eines Rechts des Zugriffs auf das INTERPOL-Informationssystem stellt das Nationale Zentralbüro durch entsprechende Vorkehrungen sicher, dass die fragliche nationale Einrichtung den Verpflichtungen nachkommt, die sich aus den vorliegenden Vorschriften ergeben.
2. Ein Nationales Zentralbüro benachrichtigt das Generalsekretariat, wenn es Zugriffsberechtigungen für das INTERPOL-Informationssystem an eine neue nationale Einrichtung vergeben hat.
3. Es gibt auch den Umfang der vergebenen Berechtigungen bekannt.

Artikel 109: Zugriffsberechtigung für eine neue internationale Einrichtung

1. Das Generalsekretariat benachrichtigt die Nationalen Zentralbüros und die

internationalen Einrichtungen, wenn die Organisation neue Zugriffsberechtigungen an eine neue internationale Einrichtung vergeben hat.

2. Es gibt auch den Umfang der Berechtigungen bekannt, die gemäss der mit der Organisation getroffenen Vereinbarung vergeben wurden.

3. Ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe durch das Generalsekretariat hat ein Nationales Zentralbüro oder eine internationale Einrichtung 45 Tage Zeit, dagegen Einspruch zu erheben, dass dieser internationalen Einrichtung das Recht eingeräumt wird, jene Daten zu verarbeiten, die es/sie in den polizeilichen Datenbanken eingepflegt hat.

Artikel 110: Verzeichnis von Zugriffsberechtigten im INTERPOL-Informationssystem

Das Generalsekretariat führt ein laufend aktualisiertes Verzeichnis aller Nationalen Zentralbüros, aller nationalen und internationalen Einrichtungen sowie privaten Einrichtungen, die befugt sind, direkt oder indirekt Daten aus dem INTERPOL-Informationssystem zu verarbeiten, und sorgt dafür, dass es ständig abrufbar ist. In diesem Verzeichnis sind der Zweck, die Art und der Umfang der Datenverarbeitungsberechtigungen sowie etwaiger Änderungen dieser Berechtigungen in jüngerer Zeit angeführt.

Artikel 111: Einzelne Zugriffsberechtigungen für das INTERPOL-Informationssystem

1. Gemäss Artikel 15(4) und (5) der vorliegenden Vorschriften, werden Zugriffsberechtigungen für das INTERPOL-Informationssystem nur an einen ausdrücklich dazu ermächtigten Personenkreis vergeben, der einen begründeten Informationsbedarf hat, wobei die Vertraulichkeitsstufen zu berücksichtigen sind.

2. Die Festlegung dieser Berechtigungen erfolgt durch:

(a) die Nationalen Zentralbüros für ihre Mitarbeitenden und das Personal ihrer nationalen Einrichtungen;

(b) das Generalsekretariat für seine Mitarbeitenden und das Personal der internationalen Einrichtungen.

3. Die Nationalen Zentralbüros und internationalen Einrichtungen stellen mit geeigneten Massnahmen sicher, dass ihre autorisierten Benutzer des INTERPOL-Informationssystems die vorliegenden Vorschriften einhalten.

4. Die Nationalen Zentralbüros und die internationalen Einrichtungen

(a) stellen mit geeigneten Mitteln sicher, dass die autorisierten Benutzer in Kenntnis der vorliegenden Vorschriften sind, in der Lage sind, sie einzuhalten und

diesbezüglich auch geschult werden;

(b) leiten Informationen, die sie vom Generalsekretariat erhalten haben, an die autorisierten Benutzer weiter.

5. Die Nationalen Zentralbüros, die internationalen Einrichtungen und das Generalsekretariat führen ein Verzeichnis der Personen und vergebenen Zugriffsberechtigungen unter Angabe der Datenbanken und Daten, für die die Zugriffsberechtigung gilt.

6. Ein Nationales Zentralbüro kann die Verwaltung von Zugriffsrechten, die Benutzern einer nationalen Einrichtung eingeräumt werden, dieser nationalen Einrichtung übertragen. Es hat dabei sicherzustellen, dass die besagte nationale Einrichtung den oben angeführten Verpflichtungen nachkommt. Die Modalitäten werden in einer Vereinbarung festgelegt, die das Nationale Zentralbüro mit der nationalen Einrichtung im Einklang mit Artikel 21(3) der vorliegenden Vorschriften schliesst. Das Nationale Zentralbüro überprüft in regelmässigen Abständen, ob diese Verpflichtungen und die getroffenen Vereinbarungen seitens der Einrichtung eingehalten werden.

ABSCHNITT 2: VERTRAULICHKEIT

Artikel 112: Vertraulichkeitsstufen

1. Es gibt drei Vertraulichkeitsstufen, die die steigenden Risiken bei unbefugter Weitergabe von Daten widerspiegeln:

(a) „INTERPOL - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“

(b) „INTERPOL - ZUGANGSBESCHRÄNKUNG“

(c) „INTERPOL - VERTRAULICH“.

2. Die Klassifizierung der Daten erfolgt nach folgenden Kriterien:

(a) „INTERPOL - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“, wenn ihre unbefugte Weitergabe geeignet ist, Strafverfolgungsmassnahmen nachteilig zu beeinflussen oder die Organisation, ihre Mitarbeitenden, ihre Mitglieder, die Nationalen Zentralbüros, die nationalen Einrichtungen, die internationalen Einrichtungen oder von den Daten betroffene Personen zu benachteiligen oder zu diskreditieren;

(b) „INTERPOL - ZUGANGSBESCHRÄNKUNG“, wenn ihre unbefugte Weitergabe Strafverfolgungsmassnahmen gefährden oder der Organisation, ihren Mitarbeitern, ihren Mitgliedern, den Nationalen Zentralbüros, den nationalen Einrichtungen, den internationalen Einrichtungen oder von den Daten betroffenen Personen Schaden zufügen könnte;

(c) „INTERPOL - VERTRAULICH“, wenn ihre unbefugte Weitergabe

Strafverfolgungsmassnahmen ernsthaft gefährden oder der Organisation, ihren Mitarbeitenden, ihren Mitgliedern, den Nationalen Zentralbüros, den nationalen Einrichtungen, den internationalen Einrichtungen oder von den Daten betroffenen Personen ernsthaften Schaden zufügen könnte;

3. Wenn Daten von ihrer Quelle mit keiner Vertraulichkeitsstufe versehen werden, sind sie als „INTERPOL - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ zu klassifizieren.

4. Wenn ein Nationales Zentralbüro, eine nationale oder internationale Einrichtung in besonderen Fällen bestimmte Daten mit einer höheren Vertraulichkeitsstufe als oben angeführt klassifizieren muss, prüft das Generalsekretariat gemeinsam mit dem Nationalen Zentralbüro oder der betreffenden Einrichtung, ob das machbar ist. Wenn es möglich ist, treffen die Beteiligten eine Sondervereinbarung, in der die Bedingungen für die Verarbeitung dieser Daten festgelegt sind.

5. Ein Nationales Zentralbüro, eine nationale oder internationale Einrichtung kann die Vertraulichkeitsstufe, mit der es/sie Daten versehen hat, jederzeit ändern, insbesondere in Form einer Herabstufung, wenn ein geringerer Datenschutz angebracht erscheint.

Artikel 113: Zusätzliche Massnahmen seitens des Generalsekretariats

1. Das Generalsekretariat kann mit Zustimmung des Nationalen Zentralbüros, bzw. der nationalen oder internationalen Einrichtung, das/die die betreffenden Daten eingepflegt hat, die Vertraulichkeit von Daten hochstufen, wenn die Verarbeitung und insbesondere die Weitergabe der Daten für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit oder die Organisation, ihre Mitarbeitenden oder ihre Mitglieder, Gefahren birgt.

2. Das Generalsekretariat bestimmt in gleicher Weise die Vertraulichkeitsstufe für den Zusatzwert, den Daten bei der eigenen Bearbeitung erhalten, vor allem wenn es Auswertungen vornimmt oder eine Ausschreibung herausgibt. In solchen Fällen setzt es die Datenquelle oder -quellen von dieser zusätzlichen Massnahme in Kenntnis.

3. Das Generalsekretariat kann auch eine ganze Datenbank nach den oben erwähnten Vorgaben klassifizieren.

4. Wenn das Generalsekretariat die Vertraulichkeit von Daten gegenüber dem Nationalen Zentralbüro, einer nationalen oder internationalen Einrichtung, das sie eingepflegt hat, hochstuft, kann es die höhere Vertraulichkeitsstufe jederzeit ändern.

Artikel 114: Wahrung der Vertraulichkeit im INTERPOL-Informationssystem

1. Dem Generalsekretariat obliegt es, Genehmigungsverfahren oder ein System von Sicherheitsüberprüfungen auf jeder Vertraulichkeitsstufe festzulegen. Der Zugang zu einer bestimmten Vertraulichkeitsstufe unterliegt jenen Einschränkungen, die von den Nationalen Zentralbüros, den internationalen Einrichtungen oder dem

Generalsekretariat festgelegt werden.

2. Die Kommunikationseinrichtungen und Infrastruktur für die Datenverarbeitung werden in Abhängigkeit von der Vertraulichkeitsstufe, die den Daten zugeordnet ist, mit geeigneten Sicherheitsmechanismen ausgestattet, durch die die Gefahr unbefugter Datenweitergabe vorgebeugt oder eine derartige Weitergabe aufgedeckt wird.

3. Das Generalsekretariat legt die organisatorischen und technischen Abläufe fest, die von seinen Mitarbeitenden bei der Datenverarbeitung auf jeder Vertraulichkeitsstufe zu beachten sind.

4. Die Nationalen Zentralbüros, die nationalen und die internationalen Einrichtungen legen interne organisatorische und technische Abläufe fest, die den vom Generalsekretariat festgelegten Abläufen zumindest gleichwertig sind und gewährleisten, dass die vom Nationalen Zentralbüro bzw. der nationalen oder internationalen Einrichtung, das/die die Daten eingepflegt hat, vorgegebene Vertraulichkeitsstufe in gebührender Weise beachtet wird.

5. Das Generalsekretariat erstellt in Abstimmung mit den Nationalen Zentralbüros und den betroffenen Einrichtungen immer, wenn es erforderlich ist, Äquivalenztabelle für seine eigenen Klassifikationsstufen und jene, die bei den Nationalen Zentralbüros, den nationalen und den internationalen Einrichtungen in Gebrauch sind.

ABSCHNITT 3: VERWALTUNG DES SICHERHEITSSYSTEMS

Artikel 115: Sicherheitsvorschriften

1. Gemäss Artikel 15 der vorliegenden Vorschriften erlässt das Generalsekretariat Sicherheitsvorschriften, in denen verfahrensmässige, technische und organisatorische Sicherheitskontrollen festgelegt sind, die ein geeignetes Mass an Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit beim INTERPOL-Informationssystem gewährleisten.

2. Das Generalsekretariat nimmt die notwendige Risikobewertung vor.

3. Das Generalsekretariat richtet geeignete Kontrollmechanismen für die Gewährleistung der Datensicherheit ein.

4. Das Generalsekretariat kann im Bedarfsfall spezifische Sicherheitsvorschriften für einen Teil der Kommunikationsinfrastruktur, eine Datenbank oder eine bestimmte spezifische Abteilung erlassen.

Artikel 116: Operative Umsetzung durch die Nationalen Zentralbüros und Einrichtungen

Den Nationalen Zentralbüros, nationalen Einrichtungen und internationalen Einrichtungen obliegt es, ein geeignetes Sicherheitsniveau zu etablieren, das den in den Sicherheitsvorschriften des Generalsekretariats festgelegten Mindestvorgaben zumindest gleichwertig ist.

Artikel 117: Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten

1. Jedes Nationale Zentralbüro und jede nationale oder internationale Einrichtung bestellt einen oder mehrere Sicherheitsbeauftragte, die für ihr Land oder für ihre internationale Organisation im INTERPOL-Informationssystem alle sicherheitsrelevanten Massnahmen durchführen.

2. Der Sicherheitsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) die Einhaltung der Sicherheitsabläufe zu gewährleisten, die von seinem Nationalen Zentralbüro, seiner nationalen oder internationalen Einrichtung vorgegeben wurden;

(b) diese Abläufe auf dem neuesten Stand zu halten, besonders im Hinblick auf die Regelungen, die das Generalsekretariat beschlossen hat;

(c) Schulungen über Datensicherheit für die Mitarbeitenden in seinem Nationalen Zentralbüro, seiner nationalen oder internationalen Einrichtung abzuhalten.

3. Der Sicherheitsbeauftragte spricht sich immer, wenn es erforderlich ist, mit dem Datenschutzbeauftragten ab.

4. Der Sicherheitsbeauftragte sorgt in Sicherheitsangelegenheiten für die erforderliche Koordination mit dem Generalsekretariat.

ABSCHNITT 4: SICHERHEITSRELEVANTE ZWISCHENFÄLLE

Artikel 118: Meldung sicherheitsrelevanter Zwischenfälle

1. Im Falle von Einbrüchen oder ernsthaften Einbruchversuchen, die das Netzwerk oder eine der Datenbanken der Organisation betreffen, oder bei Verletzungen oder versuchten Verletzungen der Integrität oder Vertraulichkeit von Daten benachrichtigt das Generalsekretariat die Datenquelle, das Nationale Zentralbüro, wenn die Quelle eine Einrichtung ist, die von ihm autorisiert wurde, das Exekutivkomitee und die INTERPOL-Datenbankkontrollkommission.

2. Im Falle einer Verletzung oder versuchten Verletzung der Integrität oder Vertraulichkeit von Daten, die ursprünglich im INTERPOL-Informationssystem und dann im Informationssystem eines Nationalen Zentralbüros oder einer internationalen Einrichtung verarbeitet wurden, benachrichtigt letzteres/letztere die Datenquelle, das Generalsekretariat und die INTERPOL-Datenbankkontrollkommission, sofern der sicherheitsrelevante Zwischenfall personenbezogene Daten betrifft. Kommt es zu einer Verletzung oder versuchten Verletzung im Informationssystem einer nationalen Einrichtung, benachrichtigt das Nationale Zentralbüro, das die Berechtigung für den Zugriff auf das INTERPOL-Informationssystem an diese vergeben hat, die Datenquelle und das Generalsekretariat.

Artikel 119: Teilweise oder vollständige Wiederherstellung des INTERPOL-Informationssystems

Das Generalsekretariat trifft alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen, um bei einem Ausfall die volle Funktionsfähigkeit des INTERPOL-Informationssystems, insbesondere seiner Datenbanken und seiner Kommunikationsinfrastruktur so rasch wie möglich wiederherstellen können.

TITEL 4: ÜBERWACHUNG UND KONTROLLEN

KAPITEL I: ART DER KONTROLLEN

Artikel 120: Überwachung der Benutzer

1. Die Nationalen Zentralbüros, die nationalen Einrichtungen sowie die internationalen Einrichtungen sind gehalten, sich in regelmässigen Abständen zu vergewissern, dass die Benutzer in ihrem Bereich die vorliegenden Vorschriften einhalten, insbesondere in Bezug auf die Qualität der ins System eingepflegten Daten und die Verwendung der abgefragten Daten. Solche Kontrollen erfolgen stichprobenartig oder anlassbezogen.

2. Sie ergreifen nach Massgabe der vorliegenden Vorschriften alle Massnahmen, um etwaige Fehler bei der Bearbeitung zu korrigieren oder ihre Korrektur zu veranlassen.

Artikel 121: Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

1. Die Nationalen Zentralbüros, die nationalen Einrichtungen und die internationalen Einrichtungen bestellen einen Datenschutzbeauftragten für die organisatorische Umsetzung der genannten Kontrollen. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

werden üblicherweise getrennt von jenen des Sicherheitsbeauftragten durchgeführt.

2. Der Datenschutzbeauftragte ist insbesondere zuständig für:

- a) die Einführung von Arbeitsabläufen im jeweiligen Nationalen Zentralbüro, in der jeweiligen nationalen oder internationalen Einrichtung, die im Einklang mit den vorliegenden Vorschriften stehen.
- b) die Einführung von stichprobenartigen oder anlassbezogenen Kontrollen, um die Einhaltung der besagten Vorschriften und Abläufe zu gewährleisten;
- c) die laufende Aktualisierung der genannten Verfahrensabläufe und Mechanismen;
- d) die Einführung von geeigneten Schulungsprogrammen im Bereich Datenverarbeitung für die Mitarbeitenden des eigenen Nationalen Zentralbüros, der eigenen nationalen Einrichtung oder der eigenen internationalen Einrichtung.

3. Der Datenschutzbeauftragte arbeitet immer, wenn es erforderlich ist, mit dem Sicherheitsbeauftragten zusammen.

Artikel 122: Überwachung der Datenverwendung

1. Ein Nationales Zentralbüro kann Auskunft darüber verlangen, wie ein anderes Nationales Zentralbüro, eine nationale Einrichtung oder eine internationale Einrichtung die Daten verwendet, die es selbst oder seine nationalen Einrichtungen im INTERPOL-Informationssystem verarbeitet hat. Wenn die Daten von einer nationalen Einrichtung abgefragt oder verwendet wurden, erfolgen die Kontrollen über das entsprechende Nationale Zentralbüro. Wenn die Daten von einer internationalen Einrichtung abgefragt oder verwendet wurden, erfolgen die Kontrollen über das Generalsekretariat.

2. Das Generalsekretariat unterstützt die internationalen Einrichtungen bei der Wahrnehmung dieser Kontrollrechte.

3. Ein Nationales Zentralbüro, eine nationale Einrichtung oder eine internationale Einrichtung hat im Falle einer solchen Kontrolle die geforderten Daten herauszugeben.

Artikel 123 : Beurteilung der nationalen Einrichtungen

1. Gemäss Artikel 17(4) der vorliegenden Vorschriften beurteilen die Nationalen Zentralbüros die Arbeit der nationalen Einrichtungen, denen sie direkten Zugriff auf das INTERPOL-Informationssystem eingeräumt haben, im Hinblick auf die vorliegenden Vorschriften.

2. Die Einhaltung der sich aus den vorliegenden Vorschriften ergebenden Verpflichtungen durch eine nationale Einrichtung ist eine grundlegende Voraussetzung dafür, dass sie weiterhin direkten Zugriff auf das INTERPOL-

Informationssystem erhält.

3. Ein Nationales Zentralbüro berichtet dem Generalsekretariat jährlich über die stichprobenartigen Kontrollen, die es durchgeführt hat, über die Zwischenfälle bei der Datenverarbeitung, mit denen es befasst war, über die Mitarbeiterschulungen, die es durchgeführt hat und über die neuen Massnahmen, die es zur Erfüllung der sich aus den Vorschriften ergebenden Verpflichtungen getroffen hat.

4. Das Generalsekretariat ist befugt, im Falle wiederholter vorschriftswidriger Datenverarbeitung durch die nationale Einrichtung bzw. im Falle fehlender oder unzureichender Beurteilung durch das Nationale Zentralbüro ein Nationales Zentralbüro um Korrektivmassnahmen bei der besagten nationalen Einrichtung oder um Sperre des Zugriffs auf das INTERPOL-Informationssystem zu ersuchen.

Artikel 124: Beurteilung der Nationalen Zentralbüros

1. Gemäss Artikel 17(5) der vorliegenden Vorschriften beurteilt das Generalsekretariat die Arbeit der Nationalen Zentralbüros im Hinblick auf die vorliegenden Vorschriften.

2. Die Beurteilung der Nationalen Zentralbüros im Hinblick auf die vorliegenden Vorschriften wird vom Generalsekretariat nach den von der Generalversammlung festgelegten Vorgaben vorgenommen.

KAPITEL II: KONTROLLINSTRUMENTARIEN

Artikel 125: Datenbank zur Erfassung der Regelkonformität

1. Gemäss Artikel 10(4) der vorliegenden Vorschriften kann das Generalsekretariat eine Datenbank anlegen, um zu gewährleisten, dass die in den polizeilichen Datenbanken der Organisation gespeicherten Daten den vorliegenden Vorschriften entsprechen, und um eine unerlaubte oder fehlerhafte Datenverarbeitung in den genannten Datenbanken zu verhindern.

2. Eine Datenbank zur Erfassung der Regelkonformität ist folgenden Einschränkungen unterworfen:

a) Sie darf nur die zur Vermeidung unerlaubter oder fehlerhafter Datenverarbeitung nötigen Daten enthalten.

b) Die Speicherung der Daten in dieser Datenbank ist auf 6 Monate beschränkt. Diese Frist kann nach Benachrichtigung der INTERPOL-Datenbankkontrollkommission verlängert werden, wenn die Überprüfung der Regelkonformität am Ende dieses Zeitraums noch nicht abgeschlossen ist.

c) Der Zugriff auf derartige Datenbanken ist auf dazu ermächtigte Abteilungen bzw.

MitarbeiterInnen des Generalsekretariats beschränkt, die mit Datenverarbeitung befasst sind und an die eine spezifische Zugriffsberechtigung vergeben wurde.

3. Wenn das Generalsekretariat Daten aus einer polizeilichen Datenbank oder einer Datenbank zur Erfassung der Regelkonformität löscht, kann es diese Daten dennoch für eine Dauer von maximal 20 Jahren aufbewahren, wenn damit unerlaubte oder fehlerhafte Datenverarbeitung verhindert wird.

Artikel 126: Verzeichnis der Datenverarbeitungsvorgänge

1. Gemäss Artikel 13 der vorliegenden Vorschriften führt das Generalsekretariat ein laufend aktualisiertes Verzeichnis der Datenverarbeitungsvorgänge im INTERPOL-Informationssystem, das folgende Angaben enthält :

- a) die Zugriffe der Benutzer auf das INTERPOL-Informationssystem;
- b) die Eingabevorgänge der Benutzer;
- c) Aktualisierungen durch die Benutzer;
- d) Entscheidungen der Benutzer für die Option, Daten aufzubewahren;
- e) Entscheidungen der Benutzer für die Option, Daten zu löschen;
- f) Abfragen durch Benutzer mit direktem Zugriff;
- g) eingegangene Auskunftersuchen und erteilte Auskünfte.

2. Das Verzeichnis enthält nur Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der vorliegenden Vorschriften bei der Datenverarbeitung überprüfen zu können. Zu diesem Zweck enthält es folgende Angaben: Benutzererkennung, Name des Nationalen Zentralbüros, der nationalen Einrichtung oder der internationalen Einrichtung, dem der Benutzer angehört, Art des Datenverarbeitungsvorgangs, Datum, abgefragte Datenbank sowie sonstige Daten, die der Kontrolle dienen.

3. Die gespeicherten Datensätze werden höchstens 2 Jahre lang aufbewahrt.

4. Die gespeicherten Datensätze dürfen nur in folgender Weise abgefragt werden:

- a) ausschliesslich zu Überwachungs- und Kontrollzwecken;
- b) durch Mitarbeiter des Generalsekretariats, die befugt sind, Kontrollen durchzuführen;
- c) durch die Stelle, von der die Daten stammen zu Kontrollzwecken und per Ersuchen an das Generalsekretariat.

5. Dem Generalsekretariat ist es untersagt, sich dieser Datensätze zum Zwecke kriminalpolizeilicher Ermittlungen zu bedienen.

Artikel 127: Datenabgleich zu Prüfzwecken

1. Ein Nationales Zentralbüro, eine nationale Einrichtung oder eine internationale Einrichtung, die in ihrem Informationssystem Daten verarbeitet hat, die ursprünglich aus dem im INTERPOL-Informationssystem stammen, kann das Generalsekretariat ersuchen, die betreffenden Daten mit dem aktuellen Datenbestand im INTERPOL-Informationssystem abzugleichen, um die Datenqualität zu überprüfen. Anfragen einer nationalen Einrichtung sind im Wege des entsprechenden Nationalen Zentralbüros zu übermitteln.

2. Der Datenabgleich zu Prüfzwecken kann per Upload/Hochladen oder Download/Herunterladen der Daten erfolgen:

a) Bei einem Datenabgleich durch Hochladen müssen alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sein:

i. Das Hochladen erfolgt nur zu dem Zweck, dass das Generalsekretariat die Qualität der Daten, die das ersuchende Nationale Zentralbüro oder die ersuchende nationale oder internationale Einrichtung, die in sein/ihr Informationssystem eingepflegt hat, überprüfen kann.

ii. Die hochgeladenen Daten werden innerhalb des INTERPOL-Informationssystems, in das sie geladen werden, nicht weiterkopiert.

iii. Die hochgeladenen Daten werden nach Beendigung des Abgleichs systematisch gelöscht.

b) Bei einem Datenabgleich durch Herunterladen müssen alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sein:

i. Das Herunterladen erfolgt nur zu dem Zweck, dass ein Nationales Zentralbüro, eine nationale Einrichtung oder eine internationale Einrichtung die Qualität der Daten überprüfen kann, die es/sie in sein/ihr Informationssystem eingepflegt hat.

ii. Das Informationssystem des Nationalen Zentralbüros, der nationalen Einrichtung oder der internationalen Einrichtung weist ein Sicherheitsniveau auf, das jenem des INTERPOL-Informationssystems zumindest gleichwertig ist.

iii. Die heruntergeladenen Daten werden innerhalb des Informationssystems, in das sie geladen werden, nicht weiterkopiert.

iv. Die heruntergeladenen Daten werden nach Beendigung des Abgleichs systematisch gelöscht.

3. Das Generalsekretariat ist ermächtigt, einen Datenabgleich zu Prüfzwecken zu genehmigen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Erfüllung der oben angeführten Bedingungen;

b) schriftliche Zusicherung seitens des Nationalen Zentralbüros oder der internationalen Einrichtung, die um Datenabgleich ersucht hat, sich an die genannten Bedingungen, den Zweck des Abgleichs, seinen Ablauf und seinen

Umfang zu halten,

c) Bestellung eines Beauftragten für die Überwachung des Datenabgleichs beim Nationalen Zentralbüro, der nationalen Einrichtung oder der internationalen Einrichtung.

4. Das Generalsekretariat führt ein Verzeichnis der Datentransfervorgänge zum Zwecke des Datenabgleichs, das laufend aktualisiert wird.

KAPITEL III: KONTROLLMASSNAHMEN

Artikel 128: Prüfverfahren

1. Daten gelten grundsätzlich als sachlich richtig und zweckdienlich, wenn sie von einem Nationalen Zentralbüro, einer nationalen Einrichtung oder einer internationalen Einrichtung in das INTERPOL-Informationssystem eingepflegt und in einer polizeilichen Datenbank der Organisation verzeichnet werden.

2. Bestehen Zweifel, dass die Vorgaben für die Datenverarbeitung eingehalten wurden, auch bei Daten, die von einer nationalen Stelle verarbeitet wurden, wendet sich das Generalsekretariat an das betreffende Nationale Zentralbüro mit der Bitte um Klärung oder um Übermittlung weiterer Daten, die diese Zweifel ausräumen können. Ebenso wendet sich das Generalsekretariat auch an eine internationale Einrichtung, wenn Zweifel an der Einhaltung der Vorgaben für die Datenverarbeitung bestehen.

3. Das Generalsekretariat stellt mit weiteren geeigneten Massnahmen sicher, dass die Vorgaben tatsächlich eingehalten werden.

4. Das Prüfverfahren gilt als abgeschlossen, wenn das Generalsekretariat zum Schluss kommt, dass die Datenverarbeitung

a) den vorliegenden Vorschriften entspricht, und die Korrektheit der Speichervorgänge bestätigt;

b) den vorliegenden Vorschriften nicht entspricht, und beschliesst, bei der Datenverarbeitung Korrekturen vorzunehmen oder die Daten zu löschen.

5. Das Generalsekretariat teilt dem Nationalen Zentralbüro oder der internationalen Einrichtung mit, dass das Prüfverfahren beendet ist. Wenn es beschlossen hat, Daten zu korrigieren oder zu löschen, nennt es dem genannten Nationalen Zentralbüro oder der betreffenden internationalen Einrichtung die Gründe dafür und gibt bekannt, welche Korrekturen vorgenommen wurden.

Artikel 129: Einstweilige Veranlassungen

1. Bestehen Zweifel an der Einhaltung der Vorgaben für die Datenverarbeitung ergreift das Generalsekretariat geeignete Massnahmen, um einen mittelbaren oder unmittelbaren Schaden abzuwenden, der der Organisation, ihren Mitarbeitern, ihren Mitgliedern, den Nationalen Zentralbüros, den nationalen oder internationalen Einrichtungen oder den von den Daten betroffenen Personen erwachsen könnte.
2. Das Generalsekretariat setzt das Nationale Zentralbüro oder die internationale Einrichtung von einer solchen einstweiligen Massnahme in Kenntnis und führt die Gründe dafür an.

Artikel 130: Benutzerbezogene Massnahmen

Verstossen Benutzer gegen die Vorschriften für die Datenverarbeitung im INTERPOL-Informationssystem, kann das Generalsekretariat:

- a) das Nationale Zentralbüro oder die internationale Einrichtung ersuchen, die an sie vergebenen Zugriffsberechtigungen auszusetzen oder dauerhaft zu entziehen;
- b) die Zugriffsberechtigungen selbst aussetzen oder entziehen. Sie teilt diese Massnahme dem betreffenden Büro oder der betreffenden internationalen Einrichtung mit.

Artikel 131: Korrektivmassnahmen in Bezug auf Nationale Zentralbüros und internationale Einrichtungen

1. Stösst ein Nationales Zentralbüro oder eine internationale Einrichtung bei der Verarbeitung von Daten im INTERPOL-Informationssystem auf Schwierigkeiten oder kommt es/sie seinen/ihren Verpflichtungen aus den vorliegenden Vorschriften nicht nach, ist das Generalsekretariat berechtigt, folgende Korrektivmassnahmen zu setzen:
 - a) Korrektur von Verarbeitungsfehlern;
 - b) Überwachung der Verarbeitungsvorgänge des Nationalen Zentralbüros oder der internationalen Einrichtung für einen Zeitraum von maximal drei Monaten;
 - c) Aussetzung der Zugriffsberechtigungen, die an die Benutzer im Bereich des Nationalen Zentralbüros oder der internationalen Einrichtung vergeben wurden;
 - d) Entsendung einer Delegation zur Evaluierung des Nationalen Zentralbüros oder der internationalen Einrichtung.
2. Das Generalsekretariat kann den Nationalen Zentralbüros und den internationalen Einrichtungen Empfehlungen für die Umsetzung der vorliegenden Vorschriften übermitteln, um sie – insbesondere durch Mitarbeiterschulung oder der Verbesserung der Arbeitsabläufe – dabei zu unterstützen, Schwierigkeiten zu

beheben oder Zwischenfälle bei der Datenverarbeitung abzustellen.

3. Das Generalsekretariat legt dem Exekutivkomitee jene Vorschläge für Korrektivmassnahmen zur Entscheidung vor, welche die längerfristige Aussetzung der nachstehenden Datenverarbeitungsrechte eines Nationalen Zentralbüros oder einer internationalen Einrichtung zur Folge hätten:

a) das Recht, Daten in eine oder mehrere polizeilichen Datenbanken der Organisation einzupflegen;

b) das Recht, eine oder mehrere Datenbanken abzufragen;

c) die Erlaubnis zur Netzkopplung oder zum Download.

4. Immer wenn es erforderlich ist – mindestens jedoch einmal pro Jahr – ruft das Generalsekretariat den Nationalen Zentralbüros und den internationalen Büros ihre Rolle und Verantwortung im Zusammenhang mit den von ihnen im INTERPOL-Informationssystem verarbeiteten Daten in Erinnerung.

TITEL 5: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

KAPITEL I: VERARBEITUNG ZU ANDEREN RECHTMÄSSIGEN ZWECKEN

Artikel 132: Definition von Verarbeitung zu anderen rechtmässigen Zwecken

1. Wenn Daten aus einer polizeilichen Datenbank der Organisation oder einer Datenbank zur Erfassung der Regelkonformität gelöscht werden, kann das Generalsekretariat gemäss Artikel 10.7 der vorliegenden Vorschriften dennoch jene Daten aufbewahren, die für andere rechtmässige Zwecke erforderlich sind.

2. Unter „anderen rechtmässigen Zwecken“ ist Folgendes zu verstehen:

a) die Wahrung der Interessen der Organisation, ihrer Mitglieder oder ihrer Mitarbeitenden, insbesondere im Rahmen von streitigen vorprozessualen Verfahren und Transaktionen;

b) wissenschaftliche, historische oder journalistische Forschungsarbeiten und Veröffentlichungen;

c) die Erstellung von Statistiken.

3. Wenn Daten, die ursprünglich zum Zwecke polizeilicher Zusammenarbeit verarbeitet wurden, zu einem späteren Zeitpunkt für andere rechtmässige Zwecke weiterverarbeitet werden, dürfen sie – in welcher Form auch immer – zum Zwecke der polizeilichen Zusammenarbeit nicht mehr verwendet werden und in den

polizeilichen Datenbanken der Organisation aufscheinen .

4. Nur die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäss Absatz 2(b) erfordert eine vorherige Genehmigung durch die Datenquelle. Wurden jedoch personenbezogene Daten gemäss obigem Absatz 2(a) verarbeitet, informiert das Generalsekretariat die Datenquelle über ihre Verwendung oder Weiterleitung.

5. Das Generalsekretariat stellt mit technischen und organisatorischen Massnahmen – insbesondere sicherheitsrelevanten Massnahmen – sicher, dass diese Weiterverarbeitung mit der ursprünglichen Verarbeitung nicht unvereinbar ist.

Artikel 133: Datenverarbeitungsregeln

1. Wenn Daten zu anderen rechtmässigen Zwecken verarbeitet werden, muss hierfür eine Begründung angeführt werden. Der konkrete Zweck dieser Art der Verarbeitung muss eindeutig angegeben werden, und die Verarbeitung muss auf jene Daten beschränkt werden, die zur Erreichung des vorgesehenen Zwecks unbedingt erforderlich sind.

2. Die Verarbeitung erfolgt, wenn möglich, anhand anonymisierter Daten oder wenn dies nicht möglich ist, mittels verschlüsselter Daten, wenn der vorgesehene Zweck auf diese Weise erfüllt werden kann.

3. Der Zugriff auf Daten, die zu anderen rechtmässigen Zwecken verarbeitet werden, wird auf autorisierte Dienststellen oder Mitarbeitende des Generalsekretariats beschränkt, die über eine einschlägige Zugriffsberechtigung verfügen.

Artikel 134: Die Aufbewahrung der Daten

1. Die zu anderen rechtmässigen Zwecken verarbeiteten Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies für die Erreichung des Zwecks, zu dem sie verarbeitet werden, unbedingt nötig ist, jedoch höchstens 50 Jahre lang.

2. Diese Frist kann nur dann verlängert werden, wenn die Daten zu historischen Zwecken aufbewahrt werden oder für die Datenverarbeitung anonymisiert oder verschlüsselt wurden, vorausgesetzt, die Verlängerung selbst ist zur Erreichung der Zwecke, zu denen die Daten verarbeitet werden, weiterhin nötig.

KAPITEL II: STREITBEILEGUNG

Artikel 135: Streitbeilegung

1. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der vorliegenden Vorschriften ergeben, sind grundsätzlich im gegenseitigen Einvernehmen beizulegen. Führt dies zu keinem Ergebnis, kann das Exekutivkomitee und erforderlichenfalls die Generalversammlung mit dem Fall befasst werden.

2. Eine nationale Einrichtung wird bei der Streitbeilegung durch ihr Nationales Zentralbüro vertreten.

ANHANG

CHARTA ÜBER DEN ZUGRIFF NATIONALER EINRICHTUNGEN AUF DAS INTERPOL-INFORMATIONSSYSTEM

Der Zweck dieser Charta ist es, die Bedingungen genau festzulegen, unter denen nationale Einrichtungen von den Nationalen Zentralbüros ihres Landes gemäss Artikel 21 der INTERPOL-Vorschriften über die Datenverarbeitung autorisiert werden können, Daten aus dem INTERPOL-Informationssystem direkt abzufragen oder Daten für die Verarbeitung in diesem System direkt bereitzustellen.

1. Für den Direktzugriff auf das INTERPOL-Informationssystem gelten folgende Voraussetzungen:

a) Der direkte Zugang zum INTERPOL-Informationssystem und seine Nutzung sind an die INTERPOL-Vorschriften über die Datenverarbeitung gebunden.

b) Die nationale Einrichtung verpflichtet sich, die vorliegenden Vorschriften sowie Verfahrensabläufe für den Zugriff auf das INTERPOL-Informationssystem und dessen Nutzung zu beachten, die im Sinne der besagten Vorschriften festgelegt wurden.

c) Die nationale Einrichtung bestellt einen Sicherheitsbeauftragten sowie einen Datenschutzbeauftragten und führt Verfahrensabläufe ein, die die dauerhafte Einhaltung der vorliegenden Vorschriften durch ihre Benutzer gewährleisten.

d) Die nationale Einrichtung erklärt sich insbesondere damit einverstanden, dass das Nationale Zentralbüro, von dem sie autorisiert wurde,

i. in seinem Bereich die Verarbeitung von Daten, die ins INTERPOL-Informationssystem eingegeben oder dort abgefragt wurden, per Fernzugriff oder vor Ort regelmässig kontrolliert, damit die Beachtung der Vorschriften durch die nationale Einrichtung gewährleistet ist;

ii. Vorkehrungen oder Korrektivmassnahmen in Bezug auf die nationale Einrichtung

trifft, wenn es Zwischenfälle bei der Verarbeitung gibt;

iii. ihr die Zugangsberechtigung für das INTERPOL-Informationssystem entzieht, wenn die nationale Einrichtung ihren Verpflichtungen aus den genannten Vorschriften nicht nachkommt oder die Daten wiederholt entgegen den Vorschriften verarbeitet.

e) Die nationale Einrichtung erklärt sich ferner damit einverstanden, dass das INTERPOL-Generalsekretariat

i. für die allgemeine Verwaltung des INTERPOL-Informationssystems zuständig ist und dafür sorgt, dass die Vorgaben für die Datenverarbeitung in den Datenbanken der Organisation erfüllt werden;

ii. im Rahmen der vorliegenden Vorschriften geeignete Massnahmen ergreifen kann, um eine vorschriftswidrige Datenverarbeitung zu beenden, einschliesslich des Entzugs der Zugangsberechtigung für das INTERPOL-Informationssystem.

2. Der Umfang der Zugriffsberechtigung der nationalen Einrichtung für das INTERPOL-Informationssystem wird vom Nationalen Zentralbüro im Einklang mit den INTERPOL-Vorschriften über die Datenverarbeitung festgelegt.